

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Volksblatt. 1930-1933
45 (1931)**

264 (11.11.1931)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-479739](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-479739)

Volksblatt

Tagesszeitung der Sozialdemokratischen Partei für Oldenburg und Ostfriesland

Hauptgeschäftsstelle: Wilhelmshaven-Küstringen, Peterstraße 70
Telefon Nr. 58 und 109; Geschäftsstelle Oldenburg: Achternstraße 4
Telefon Nr. 2508; Geschäftsstelle Nordenham: Bahnhofsstraße 5
Telefon 2259; Geschäftsstelle Strafe: Bahnhofsstraße 2. Telefon 341

Der Bezugspreis beträgt 2.35 RM einchl. Postgebühren, Ausgabe A
2.25 RM monatlich. Anzeigen: Die einmalige mms-Zeile 12 Rpfl.
Ausgabe A 10 Rpfl., für auswärtig 25 Rpfl., Ausgabe A 20 Rpfl.
Reklamen: Einmalige mms-Zeile total 40 Rpfl. auswärtig 65 Rpfl.

Druck und Verlag: Paul Hug & Co., Wilhelmshaven-Küstringen
Postfach-Konto: Paul Hug & Co., Wilhelmshaven-Küstringen
Sanktver 18760. Das Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage. Anzeigenannahme bis 4 Uhr nachmittags

Nummer 264

Mittwoch, den 11. November 1931

45. Jahrgang

22 Millionen Welt-Arbeitslose. Beruhigende Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Aus Genf wird berichtet, daß nach den neuesten Feststellungen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf die Zahl der Arbeitslosen in der Welt 22 Millionen beträgt, mit Angehörigen dürfte die Zahl etwa an 60 bis 70 Millionen, also an die Bevölkerungszahl Deutschlands, herankommen. Seit Februar ist in den meisten Ländern zwar ein geringer Rückgang der Arbeitslosigkeit zu beobachten, der indes im allgemeinen hinter der jaumnächtigen Entlastung zurückgeblieben ist.

Der neue Bericht der Reichsanstalt über die Arbeitsmarktlage im Reich stellt eine beruhigende Entwicklung fest. Der Anstieg der Arbeitslosen ist rein national, er ist im ganzen als normal zu betrachten. Zu Beunruhigung ist kein Anlaß. Man darf daher erwarten, daß nun allmählich auch der offizielle pessimismus einer Revision unterworfen wird. Er ist unbegründet, sofern nicht der Lohnbauwachsstum in verstärkter Form fortgesetzt wird.

Der Bericht der Reichsanstalt lautet im wesentlichen folgenden: Die vorläufigen Meldungen der Arbeitsämter ergaben für den 31. Oktober eine Arbeitslosenzahl von rund 4 622 000. Seit dem Stand vom 15. Oktober, der sich nach den endgültigen Meldungen auf rund 4 484 000 Arbeitslose belief, ist somit eine Zunahme um rund 138 000 eingetreten, die im wesentlichen den Niederschlag der jahreszeitlichen Bewegung am Arbeitsmarkt darstellt. Die Gesamtzunahme seit dem tiefsten Stand Ende Juni beläuft sich auf rund 668 000, während im Vorjahre zum Zeitpunkt bis Ende Oktober ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit um rund 617 000 zu verzeichnen war.

In der Arbeitslosenversicherung hat sich die Zahl der Hauptunterstützungs-emfänger um rund 48 000 auf rund 1 185 000 erhöht, in der Reservekräfte um rund 58 000 auf rund 1 350 000. Mehrfach wird von den Arbeitsämtern darauf hingewiesen, daß verhältnismäßig viele Arbeitnehmer sich arbeitslos melden, die während des Sommers nur wenige Monate gearbeitet haben und daher keine neue Unarbeitslosigkeit auf Arbeitslosenversicherung erwerben konnten. Für Ende September liegt jetzt auch die Zahl der von den Arbeitsämtern anerkannten Wobisfahrter Arbeitslosen bei rund 1 208 000. Zu jenem Zeitpunkt verteilten sich die unterstützten Arbeitslosen zu 67,3 Prozent auf die Arbeitslosenversicherung und die Reservekräfte zu 32,7 Prozent auf die öffentliche Fürsorge. In der Zwischenzeit ist durch die Kürzung der Unterhaltungsgebühren in der Arbeitslosenversicherung eine Verschiebung hauptsächlich zu Lasten der Reservekräfte eingetreten. Der Rückstrom aus den verschiedenen Außenheimen war das wesentlichste Kennzeichen der Entwicklung. Die unsicheren auslandischen Wohnungsverhältnisse übten auf mehrere Tausende weiterhin einen Druck aus, und zwar sowohl auf die Auswanderer wie auf den Steinlohnarbeitern der heimischen Industrie und auf die Arbeitslosen der Bauwirtschaft. Auf der anderen Seite hatten mehrere Betriebe zur Vorbereitung entlassener Arbeiter, die mit erhöhtem Jollschuß rechnen, besser zu tun.

Zahlungsfrist für Aufwertungsflächen.

(Berlin, 11. November, Radiodienst.) Der Reichspräsident hat eine neue Notverordnung über die Zahlungsfrist in Aufwertungsflächen erlassen. Die Verordnung sieht vor, daß die Schuldner, die durch die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse überlastet worden sind, in wirtschaftlichen, genau umschriebenen Fällen bis zum 30. dieses Monats bei der Aufwertungsstellen-Lohnsachverständigenrat nachholen oder, sofern er bereits rechtskräftig abgewiesen worden war, erneuert können. Voraussetzung ist, daß die durch die Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse ge-

schaffene Lage nicht schon in einem früheren Verfahren berücksichtigt wurde. Mit dieser Maßnahme sind die beteiligten Organisationen, mit denen die Frage erörtert worden ist, im wesentlichen einverstanden. Die Voraussetzungen, unter denen die Zahlungsfrist bewilligt werden kann, sind dieselben wie nach dem Gesetz über die Fälligkeit oder Verzinsung der Aufwertungsanwartschaften vom 18. Juli 1930. Sie wird nur bis 1934 gewährt und nur dann,

Dampfer im Atlantik gesunken.

Der größte Teil der Besatzung ertrunken.
(Bordeaux, 11. November, Radiodienst.) Die hiesige Radiostation hat gestern einen Funkruf des Dampfers „Gordois“ aufgefunden, wonach er sich im Atlantischen Ozean in Gefahr befinde. Später erlangte Bordeaux einen Funkruf eines zweiten Dampfers, der mitteilte, daß er einen Teil der Besatzung der „Gordois“ gerettet habe. Seit dieser Meldung fehlt vom ersten Schiff jede Spur. Man nimmt an, daß der größte Teil der aus hundert Mann bestehenden Besatzung den Seemannsstad gefunden hat.

Sturm im Kermelfanal.

(London, 11. November, Radiodienst.) An der englischen Südküste hat ein Wirbelsturm heute nacht großen Schaden angerichtet. Viele Häuser wurden überflutet. Die Schifffahrt im Kermelfanal ist eingele-

Schiedspruch gegen Lohnsenkung

Zum ersten Male hat ein Schlichtungs-ausschuss einen Schiedspruch gefällt, wonach ein Lohnabkommen unverändert verlängert wird. Es handelt sich um den Neuaufschlag des Lohns für die Arbeiter der Berliner Metallindustrie. Für diesen Neuaufschlag wurden gestern die Verhandlungen fortgesetzt, die abgebrochen wurden mit der Verkündung eines Schiedspruches, wonach das Lohnabkommen unverändert verlängert wird und mit 14-tägiger Frist erstmalig zum 13. Dezember fällig ist. Die Erklärung ist zum 11. November.

Die Begründung, die der Vorsitzende der Schlichtungskammer, Gemeinderat Körner, gab, lautet: Die Gehaltssteigerungen in der Berliner Metallindustrie müssen wesentlich gekürzt werden, wenn insbesondere die auf die Ausfuhr angewiesenen Betriebe wettbewerbsfähig bleiben sollen. Es widerspricht aber der sozialen Gerechtigkeit, diese Senkung immer wieder nur von der Lohnseite her vorzunehmen. Außerdem kann die Lebensmöglichkeit der Arbeiter bei der Bemessung des Lohnes nicht unberücksichtigt bleiben. Jede gesellschaftliche Arbeit verdient ihren Lohn, wenn die Erträge nicht weitgehend zum Lebensunterhalt unbedingt notwendigen Ausgaben decken.

Solange die Lebenshaltung nicht durch eine Senkung der Lebensmittelpreise wesentlich verbessert wird, oder wenn dies aus agrarpolitischen Erwägungen nicht erreichbar ist, solange nicht die Mieten gesenkt und die Tarife für die öffentlichen Unternehmungen, Gas, Wasser, Elektrizität, Verkehr herabgesetzt und die Abgabe

wenn der Schuldner infolge der Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage über die zur Rückzahlung erforderlichen Mittel nicht verfügt. Zuständig für die Bewilligung der Zahlungsfrist ist die bei den Oberlandesgerichten nach früheren Verordnungen gebildete Spruchstelle.

Innenminister-Konferenz.

Am 17. November, 11 Uhr vormittags, findet im Reichsinnenministerium eine Konferenz der Innenminister der Länder statt. Eine besondere Tagesordnung ist ebenfalls wie bei den früheren Innenministerkonferenzen nicht festgesetzt. Die Minister werden alle wichtigsten und aktuellen Fragen, die ihr Ressort betreffen, erörtern.

67 Schiffe vom Juge getötet.

Zwischen den Bahnhöfen Landshut und Ergolding (Bayern) geriet nachts eine unbewachte Schafherde auf den Bahndamm. Von einem Viehwagen, der in die Tiere hineinfuhr, wurden 67 Schafe getötet. Da auch später noch immer Tiere auf dem Bahndamm umherirrten, mußten die Züge verschiebenhaft angehalten.

U-Boot-Verfeigerung.

Auf Veranlassung des französischen Marineministeriums sollen fünf durch Neubauten erhaltene französische U-Boote öffentlich versteigert und verschrottet werden. Zwei von den fünf U-Booten gehörten der ehemaligen deutschen Kriegsflotte an. Es sind die Boote „U. 162“ und „U. 139“.

Deutsches Flugzeug in Konstanz festgehalten.

Auf dem Flugplatz in Konstanz ist ein Flugzeug niedergegangen, dessen Papierwerk nicht in Ordnung war. Der Pilot und sein Begleiter wurden festgenommen. Gleichzeitig wurde ein Auto mit Flugblätter antisowjetischen Inhalts beschlagnahmt, die das Flugzeug offenbar nach Italien bringen sollte.

Deutscher Stahlhelm für Volksentscheid.

In der Monatsversammlung der Oldenburger Stahlhelmtruppe sprach der Ministerkandidat der geplanten Reichsregierung, Rechtsanwalt Gollje. Der Redner rief die hiesige Truppe auf, sich für die Volkspartei, weil durch deren Zustimmung verhindert worden ist, daß jetzt eine Regierung der nationalen Opposition im Amt wäre. Dann wird von dem Redner die Vermutung ausgesprochen, daß der 23. Abgeordnete, der für den Vorstoß zum Reichstag stimmte, entweder von den Sozialdemokraten oder dem Zentrum abkommandiert gewesen sei. Da der jetzige Landtag arbeitsunfähig gewesen sei, müsse auf dem Wege der Volksabstimmung der Reichstag seiner Auflösung gemacht werden. Der Stahlhelm werde hierbei in die vorderste Kampflinie eintreten.

Ausfahrungen in Köln.

(Köln, 11. November, Radiodienst.) Hier kam es heute morgen wieder zu Ausfahrungen. Kommunistische Gewerkschaften und Arbeiter haben sich in den Straßenbahnwagen versammelt. Es wurden die Arbeitswilligen und auch die Wagen der Straßenbahn mit Steinen beworfen. Ein großer Teil der Wagen mußte ausgemerzelt werden. Der Verkehr wurde durchgehört. Die Polizei nahm mehrere Festnahmen vor.

Wegen Spionage erschossen.

(Warschau, 11. November, Radiodienst.) Vor dem Standgericht in Thorn sind gestern eine Verhandlung gegen einen Leutnant B. K. statt, der Spionage zugunsten eines Nachbarlandes betrieben hat. Das Gericht verurteilte ihn zum Tode. Da das Gnadenrecht für ihn nicht ausgesprochen wurde, ist er noch gestern in andersschifflich erschossen worden.

Der deutsche Volkshüter von Hoesch hatte am Dienstag vormittag eine Unterredung mit Außenminister Briand, die der Weiterführung der deutsch-französischen Verhandlungen in der Reparationsfrage diente. Außerdem wurden die Fragen besprochen, mit denen sich der am 16. November in Paris zusammengetretene Völkerverbundrat befassen wird.

Dedeneinsturz im Schulzimmer. Sechs Schüler erheblich verletzt.

In der Bismarckschule in Schneidemühl ereignete sich in einem Klassenraum während der Unterrichtsstunde ein schwerer Dedeneinsturz. Sechs Schüler erlitten dabei erhebliche Verletzungen. Als die Kinder nach einer Pause ihr Klassenzimmer ausfuhren und sich gerade in ihre Bänke setzen wollten,

fiel ein Stück der Zimmerdecke im Abstand von etwa fünf Quadratmeter und stürzte auf die Schüler herab. Unter den Kindern brach eine Panik aus. Eine Untersuchung über die Ursache des Dedeneinsturzes wurde sofort eingeleitet.

Parlamentsbeginn in London.

(Eigenmeldung aus London) Die zahlreichsten Reden, die in den letzten 21 Stunden in London über die Politik Englands gehalten worden sind und die sämtlich nur zu dem Zweck gehalten zu werden pflegen, der Definitivität die unmittelbaren Ziele der Regierung bekanntzugeben, haben nicht ein Wort von dem Nebel zu zerstreuen vermocht, der diese Ziele verhüllt. Weder die Rede des Premierministers auf dem Bankett am Montagabend noch die Rede des Königs am Dienstagmorgen noch die Eröffnung des neuen Parlaments noch die Rede des Premierministers während der Parlamentsdebatten am Dienstagabend haben den geringsten Anhaltspunkt über das was die Regierung beabsichtigt.

Aus der Rede des Königs sei immerhin der Hinweis auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern zur Überwindung der Wirtschaftskrise der Welt und der Englands erwähnt. Doch bedeutet das erfahrungsgemäß nicht, daß die neue englische Regierung nun die Initiative auf diesem Gebiet ergreifen wird. Das gleiche gilt von der auf sich bezüglichen Erklärung des Premierministers mit der er auf einen Appell des Oppositionsführers Lansbury an die Regierung, sich für die Streichung der deutschen Reparationen einzulassen, antwortete: „Solange menschlicher Wille der Welt eine unnatürliche wirtschaftliche Verfassung aufzwingt, wird die Welt niemals prosperieren.“ Am nächsten Tag in der Rede des Premierministers sehr oft das Wort Laissez faire und Laissez passer. In dem Zusammenhang, was die gegenwärtige Sitzungsperiode kurz sein werde, kündigte an, daß die Regierung vorher dem Parlament Bericht erstatten und es eventuell um Ermächtigungen bitten. Ueberhaupt kamen auch die Worte nötigensfalls und eventuell sehr häufig in der Rede vor. Der Führer der Opposition, Lansbury, richtete an das Haus die Warnung, über dem nationalen Triumph den Kopf nicht zu verlieren. Am Schluß forderte Lansbury die Regierung auf, sich für die Streichung der deutschen Reparationen einzusetzen.

„O, ihr Heuchler!“

Die deutschnationalen Presse hat auf die Rede des Reichstagners Brüning mit wilden Angriffen beantwortet. Der Pressedienst der Zentrumspartei erteilt nun der Tagespresse die folgende Antwort:

Alle Teilnehmer der Tagung des Reichsparlamentes der Zentrumspartei weisen diese unerhörten Angriffe gegen den Kanzler mit aller Entschiedenheit zurück. Aber wir wollen doch diese Presse, die heute von „Unanständigkeit“, von einer „Disfamiierung“ der sogenannten nationalen Bewegung sprechen will, auf einige Tatsachen hinweisen, die am treffendsten die Stellung dieser Kreise kennzeichnen.

Was ist anständig, was führt Galm-Horffmar gegen den Kanzler unternimmt? Ist es anständig, wenn der „Völkische Beobachter“ Nr. 311 schon dusehmal niedrige Verleumdungen gegen den Parteichef des Zentrums wiederholt?

Ist es anständig, wenn auf einer Kundgebung der Deutschnationalen in Siedel Major a. D. Kugel, Berlin, bei seiner Kritik an der Deutschen Volkspartei, der Wirtschaftspartei, der Landvolkspartei, dem Christlich-Sozialen Volksdienst, die in dem letzten Reichstagsstempel die Stützen der Regierung Brüning gewesen seien, wörtlich sagte: „Wir müssen diese Parteien wie junge Hunde mit der Schnauze durch den Dreiecken damit sie einsehen, was sie uns da in die Gute Stube gemacht haben.“

Ist es etwa anständig, wenn am 9. August Verband, unter Führung des Herrn Claß, von dem Kanzler als dem „Nimfing“ spricht, der nicht national sein könnte, weil er nur nach den Befehlen von Rom handle? Wenn dasbeselbe von dem Zentrum und seinen Führern besauptet wird?

Ist es vielleicht anständig, wenn das Mitglied der „Sargburger Front“, der Berliner nationalsozialistische Führer Dr. Gobbels, in seinem „Angriff“ vom 12. 8. 31 schreiben läßt aus Anlaß des

Volksentscheides: „Die Landvolkspartei gilt es zu zerschmettern. Aber ich zu einer Schweinebande befehlen, ist eben ein Schwein.“

Ist es etwas anständig, wenn am 9. August der Redakteur des „Angriff“, Dr. v. Leers, in Jeshendorf erklärte: „Unsere Bundesgenossen vom 9. August (Volksentscheid). Die Red. haben schaurig verlogt. . . Die nationalen Bürger haben sich gehalten wie die Säue und sich ausgereißt wie Schaffel.“

Wir könnten mit diesen Fregestellungen Kundentag fortsetzen, wollen es aber bei diesen Einzelbeispielen belassen. Haben wir nicht Recht, wenn wir unseren Ausführungen die Ueberschrift geben: „O, ihr Heuchler!“

Gedenktein für Hermann Müller.

Heute wird auch dem Zentralfriedhof in Berlin-Friedrichsfelde bei im Ehrenhain, in dem viele Führer der Sozialdemokratie, so Singer, Liebknecht, Aer, Legner, Wolfenbutz, Dr. Adolf Braun und andere ihre letzte Ruhestätte fanden, ein Gedenktein für Hermann Müller-Franken errichtet. Ein wichtiger, rohbehauener Granitblock in gelblicher Färbung, 1,10 Meter lang, 40 Zentimeter tief und 2 Meter hoch ragt inmitten des Grabmals hervor, mit schwarz abfallender Spitze — dem Symbol des für zu früh abgebrochenen Lebens. Vor dem Felsblock lagern acht kleinere, rohe Bruchstücke derselben Gesteinsart, die mit zwei Lebensbäumen stimmungsvoll den Döbelst umarmen. Eine schlichte Aufschrift gibt Geburts- und Todesjahr Hermann Müllers an. Darüber schaut uns aus einem künstlerisch in polierter Bronze gearbeiteten Relief, modelliert vom Bildhauer Reiner-Fürth, Berlin, das Lebenswahrer Kniff des unergreiflichen Führers an — zum bleibenden Gedenktein für die Nachwelt. Die Gesteinsarbeit des Grabmals ist ein Werk der Berliner Steinmetz-Gilde.

Zum Lebensschluß am Selbstmord.

Befanlich bemühen sich Reichsregierung und Reichsrat seit über zwei Jahren um eine endgültige rechtliche Regelung des Lebensschlusses am 24. Dezember. Da der Reichstag vor Weihnachten nicht mehr zusammentritt, und die Reichsregierung nicht beabsichtigt, diese Frage durch Notverordnung zu regeln, wird es auch in diesem Jahre bei der Regelung der früheren Jahre bleiben. Allgemeiner Lebensschluß ist also um 5 Uhr Lebensschluß der Lebensmittel, Genussmittel und Wärmegüter am 6 Uhr. Eine rechtserhellende Erklärung der Geist- und Schantwirtschaften erfolgt nicht.

Reurteil der Bankier.

Vom Schöffengericht Berlin-Mitte wurde der 48 Jahre alte Bankier Adolf Selarius, der Inhaber des vor etwa einem Jahre zusammengebrochenen Berliner Bankhauses Selarius, Haesner u. Co., wegen Depotunterschlagung und Untreue zu einem Jahre sechs Monaten Gefängnis verurteilt; für sechs Monate erhielt der Angeklagte Bewährungsstrafe. Die erlittene elf Monate Unterdrückung wurden angerechnet. Ingesamt hat der Angeklagte seine Gläubiger um 350 000 RM. geschädigt.

Folgenjähre Verwechslung.

(Prag, 11. November. Radiodienst.) Im Krankenhaus von Neutra wurden drei Geistesgestörte die Opfer einer Medizamentverwechslung. Den Kranken waren während eines Tobakusanfalles von diensthabenden Arzt Gemütskranken gemacht worden. Am Morgen fand man alle drei tot vor. Die Unterlebung ergab, daß die durch Verwechslung eine viel zu starke, tödlich wirkende Morphiumlösung eingeprißt erhalten hatten.

Im Zusammenhang mit der Festigung des Kontrastes in der Mandatfrage ist prichtig in maßgebenden Kreisen des Völkerbundrates von der Einberufung einer außerordentlichen Völkerbunderversammlung, die frühestens Anfang Dezember stattfinden müßte. Insofern erwartet man, daß der am 16. d. M. zusammentretende Völkerbunderrat nur kurze Zeit tagt.

Dem Andenken eines Opfers der Mobilität-Expedition.



Die Enthüllung des Denkmals für den Nordpolforscher Malmgren in Uppsala. — In der schwedischen Universitätsstadt Uppsala wurde in Anwesenheit zahlreicher schwedischer Wissenschaftler, des italienischen Geländes und des Expeditionsführers Malmgrens, Mariani, ein Denkmal für Finn Malmgren, den schwedischen Nordpolforscher, enthüllt, der bei der tragischen Nordpol-Expedition des General Nobilitas sein Leben fand.

Gerichtsvollzieher erschossen.

Der Täter nach dreitägiger Belagerung verhaftet.

Der Landwirt Karl Buchler in Neuhaußen bei Zell a. S., der in seinem Hause bei einer Pfändung den Gerichtsvollzieher Fieger erschossen und sich dann verschlüsselt hatte, hat sich nach dreitägiger Belagerung durch Gendarmerteil und Schußpolizei ergeben. John Mann Schupp aus Offenburg und Zell a. S., hatten bis 1/11 bis 1/2 das Haus des Buchler umstellt. Auch das 1/2 bürgerliche Arbeiterkommando war alarmiert worden, brauchte aber nicht mehr eingesetzt werden. Da die Gewalttätigkeit Buchlers allgemein bekannt war, triftete man vorzeitig das Haus ein. Dann begab sich Polizeihauptmann Hoff aus Offenburg nach der Rückseite des Anwesens und warf eine Handgranate in den Hof, sprang hierauf mit einer zweiten Handgranate vor und forderte Buchler auf, das Haus auf der Vorderseite zu verlassen. Dieser Aufforderung leistete Buchler mit hochgehobenen Händen gleich darauf Folge. Schuphabe nicht umringen ihn sofort und widerstandlos ließ er sich abführen. Er wurde ins Offenburger Gerichtsgefängnis gebracht.

Brandstiftung in der Oberpfalz. 25 Scheunen vernichtet.

Aus Waldmünchen (Oberpfalz) wird berichtet: In einem Gehöft an der nach Cham im Bayerischen Walde führenden Straße Waldmünchen entstand ein Brand, der sich sehr schnell ausbreitete und 25 Scheunen mit allen Vorräten und landwirtschaftlichen Maschinen vernichtete. Die Feuerwehren konnten dem rasche Feuer nur mit großer Mühe einzudämmen, da alle Gebäude aus Holz waren, geschädigt und ausschließlich arme Leute, die für die sofort eine Hilfsaktion eingeleitet werden mußte. Offenbar liegt Brandstiftung vor. Die Täter konnten noch nicht ermittelt werden.

Mord und Selbstmord.

(Göttingen, 11. November. Radiodienst.) Der Schlichter Ernst und seine Verlobte Loedter wurden in Göttinger Wald tot aufgefunden. Ernst hat das Mädchen erschossen sich dann durch einen Kopfschuß ebenfalls getötet. Die Motive der Tat sind nicht bekannt.

Ermordet.

(Berlin, 11. November. Radiodienst.) In einem Hause in Berlin-Moabit wurde

heute vormittag eine Frau Schimmelpfenning in ihrer Küche mit einem Messer in den rechten Auge tot aufgefunden. Das Gesicht war angeblutet worden. Es liegt Morde vor. Ob etwas gerannt worden ist, liegt noch nicht fest.

Schnuggeler-Schiedel.

An der schiffbau-oberflächigen Grenze wurde ein 20jähriger Bauernsohn von Zollmännern auf der Küste erschossen. Der Junge wollte ein Pferd über die polnische Grenze jagen.

Im Lohnstreit der Gemeindearbeiter ist der Schiedspruch vom 1. November, der einen 4 1/2-prozentigen Abbau vorsieht, vom Reichsarbeitsminister im öffentlichen Interesse für verbindlich erklärt worden.

Die Reichsopferverwaltung hat Anweisung gegeben, den Schiedspruch für die Arbeiter, der eine Lohnkürzung von 4,5 Prozent vorsieht, durchzuführen. Das gleiche ist vom Reichsfinanzministerium für den Reichsarbeits-schiedspruch vorgelesen. Eine Verbindlichkeit dieser beiden Schiedsprüche wird dadurch beseitigt.

Notizen. In Hellaera bei Dresden wurden bei einem Jubiläumstag von zwei Straßenbahnwagen der Führer eines Anzes und ein Notar zum Teil schwer verletzt. — In Segovia (Spanien) wurden beim Regen von Hochspannungsfäden fünf Arbeiter infolge Kurzschlusses getötet. — Ein Kassanogestell der Industrie-Anlage GmbH in Berlin (Deutsche Werte) hat 60 000 RM. unterzogen. Vorläufig befreit der Reichsdienst die verunglückten Arbeiter. Die Kälte hat begonnen zu hängen. — In Wittenberg hat ihrem gesamten Personal gekündigt. Die Entlassungen werden bereits in dieser Woche erfolgen. — In der Delagationsfahrt der Firma Wirtlich in Rummelesburg am Bahngelände wurde infolge Ventilbruchs der 54jährige Fahrer Brach durch austretenden heißen Dampf tödlich verbrüht. — In Wittenberg ist am dem Anatomischen Institut in Wittenberg die Ausbreitung zwischen nationaldemokratischen und liberalen Studenten. Ein Nationaldemokrat wurde auf der Stelle durch einen Steinwurf getötet.

Unsere tägliche Erzählung: Spille und der Räuber.

Von Fred Hill (Nachdruck verboten.)

Spille blies mit scheindarer Gleichgültigkeit die blauen Rauchringe vor sich hin. Eigentlich aber fühlte sie sich ungemütlich in der Bar, die sie zwischen zwei Jügen aufgeschüttet hatte. Ungemütlich allein in der fremden Stadt, den kostbaren Schmuck unter dem Kleid verborgen. Aber von ihrem Hals konnte niemand den wertvollen Schmuck abhänger rauben. Der Verlust war auch geföhrt.

Kein, es war der Herr dort am dritten Tisch in der Ecke, der ihr dies mit Neugier vermehrte Untersuchungen verurteilte.

Manchmal hob er den Blick, sah sie eindringlich an, um bald wieder irgendwelchen unlauteeren Gewirr der Nacht müde Augen zu senken. Spille trübte. Seine Vernachlässigung, seine Eleganz war gewiß die Waise eines Gentleman-Berbrechers. Dabei fühlte sich Spille zu dem Fremden hingezogen. Aber es widerstrebte ihr, sich dies einzugehen. Sie war nicht die Frau, die sich in einer fremden Stadt zwischen zwei Jügen in Abenteuer verlor.

Sie rief den Ober, zahlte und schlüpfte in den bereitwillig zur Stelle geschaffenen Reißverschluss. Dann verließ sie das Lokal. Sie hielt ein Herz an, das durch die ziemlich menschenleere Straße fuhr, als sie auch den Unheimlichen aus der Tür des Nachfolers treten sah. Zitternd wartete sie die wenigen Sekunden bis der Wagen herantam und rief dem Chauffeur den Namen des Wagens zu, von dem sie abstreifen sollte. In diesem Moment fürzte der Fremde auf das Auto zu:

„Gnädige Frau“, rief er, „warten Sie einen Moment. Nicht fahren!“ schrie er.

Sie aber trieb den Chauffeur um so dringender um Hilfe an. „Nach, fahren Sie los!“ bedeutete sie, und der Wagen, dessen Motor noch arbeitete, kaufte im Nu davon.

„Hier weiß ich zumind.“ Er zog ein Notizbuch aus der Tasche und notierte sich die Zahl 3759. „Sie ist zum Westbahnhof gefahren. Ich höre, wie sie dem Chauffeur die Befehle gab. Vielleicht kann ich sie noch erreichen“, dachte er. „Wenn nur ein Auto käme.“

Aber es kam lange keins. Als endlich ein Wagen vorfuhr und der Mann sich zum Bahnhof bringen ließ, war das Auto 3759 nicht mehr auffindbar zu machen. „Donnerwetter“, meinte er, „wo finde ich sie jetzt, ist sie noch in der Stadt? Ist sie schon abgereist? Vielleicht weiß er der Chauffeur. Ich muß ihn erlösen.“

Das löste weiter nicht, und er mußte aus Mann konnte tatsächlich Auskunft geben. Die Dame hat einen Gepäckträger beauftragt, ihre in der Gepäckablage befindlichen Koffer zum Pariser D-Zug zu bringen. . . .

Mittlerweile hatte es sich Spille im Schlafwagen erster Klasse bequem gemacht. Sie nahm den reisebegleiter, voll gelümmelt im Wagen aus zarter japanische aus dem Kofodil-Suitcase und machte Toilette für die Nacht. Nachmal unterrichtete sie die Schlichte des Smaragdbankhügers. Es war ein kostbares Stück, das sie stets mit Wohlgefallen betrachtete. Schade, daß es zu prunkvoll war, um häufig getragen werden zu können. So hatte sie es auch heute unter dem hochgehobenen schwarzen Gehäufel verborgen. Der tief grüne Mittelstein, ein Sma-

rag, glitzerte in gar zu auffallendem Feuer. Ihre Finger wollten den Stein liebholen. — Das Herz hand ihr kühl. Der Anhänger war vorhanden, aber der wunderbar leuchtende Smaragd war verschwunden.

Spille alarmierte den Schaffner, Radio bescheiden an die Polizei wurden abgegeben. Auch eine genaue Personenbeschreibung des mutmaßlichen Täters ließ Spille in die Welt funken. Denn kein anderer als der Mann in der Bar konnte den fremden Raub begangen haben.

Müde betraute Spille die letzten Experimente gab. Auch hatte niemand den Schmuck sehen können. Spille meinte nicht anders, als daß sie sich selbst durch übertriebene Mangelhaftigkeit, durch ihre Nervosität vertan hätte. Sie grübelte und grübelte. Sie mußte den Stein verloren haben. Der Fremde in der Bar hatte ihn wahrscheinlich gefunden und den dazu gehörigen Schmuck auch noch rauben wollen. Er hatte sie im Auge behalten und war ihr gefolgt. Sie hatte es gleich bemerkt, daß er nicht tat, wie ein Mann einer Frau folgt, die ihm gefällt; nein, wie einem als Beute ausersehenen Opfer. Vielleicht hätte er sie gar ermordet, wäre sie ihm nicht rechtzeitig entflohen. . . .

Traurig gähnte die leere Stelle. . . . in dem Anhänger und die übrigen Steine hatten wie die Manufaktur, wenn die Sonne erlischt, geradezu ihren Glanz verloren. . . .

Der Zug hielt an der ersten Station. Es war frühmorgens. Spille läte aus, um sich mit dem Polizeipräsidium telefonisch in Verbindung zu setzen. Zeit genug würde das sein, denn man hätte hier einen einzigen Waffentatler. Grau hatte hier einen Bahnhof im frühen Morgenlicht. Dort stand der Mann mit der roten Wäsche des Stationsvorstehers, den konnte sie nach der Telefonstation fragen. Sie wandte ihre Schritte in seine Richtung. . . .

„Gnädige Frau, gnädige Frau!“ Unwillkürlich drehte Spille sich um, obwohl der Ruf ihr nicht gelten konnte. Sie sah. . . . und wachte nicht, ob sie wachte oder träumte. Der Mann aus der Bar! Niemand und verlegen kramte er in seiner Tasche.

„Hier“, sagte er, „der Stein gehört doch Ihnen. Ich bin glückselig, daß Sie es endlich fand.“ Er streckte Spille die flache Hand entgegen und sie erstarrte darauf den Smaragd.

„Ich sah, wie Sie ihn verloren. Ich wachte es, Sie zu bewahren, und als Sie im Begriff waren, das Lokal zu verlassen, lag er neben Ihrem Fuß am Boden. Aber ich konnte Sie nicht mehr erreichen.“

Spille starrte ihn verständnislos an. Zitternd nahm sie ihr Eigentum entgegen.

„Bereiten Sie“, sagte sie. „Ich, was ein Unfinn, er mußte in nichts von den Verdächtigungen.“ „Warten Sie mit, daß ich Ihnen den Fingerlohn überreiche.“

„Danke“, sagte der Fremde, „die Flugzeugtour war mir ein Vergnügen. Ich bin froh, daß ich Ihnen einen kleinen Dienst erweisen konnte. Vielleicht werden Sie jetzt gefassten, daß ich mich vorstelle. Gestern sahmen Sie abenehnt, meine Bekanntheit zu machen. Und wollen Sie nicht die Teile in meinem Verkaplan fortsetzen.“

Spille nickte. Sie war verwirrt und beschämigt. Der Fremde war also kein Verbrecher, sondern ein Gentleman. Man konnte sich ihm ohne Ueberlegung anvertrauen. Sie hatte das Gefühl, sie müsse etwas an ihm gut machen.

Aber es war leichtfertig von Spille. Denn Fremde war es doch um Raub zu tun. Um den Raub von Spilles Herzen.

Der „Giftgas-Bandit“.

Ein akademischer Geldstrahnmacher.

Neuporters Brief.
Dieser Tage verurteilte das Neuporters Schwurgericht den berüchtigten Banditen George Herden zum Tode durch den elektrischen Stuhl. Sollte das Urteil vollstreckt werden, so wird eine der gefährlichsten Kriminalgeschichten, die die Kriminalgeschichte kennt, verschwinden. George Herden ist physisch mit seinen 1,48 m Größe ein Zwerg, überragend aber mit sein Genie. Zunächst in bürgerlichen Berufen.

Er kubierte Rechtswissenschaften.
erlangte als Anwalt einen großen Namen in der Neuporters Gesellschaft, galt als Korporation, schwamm im Gelde, und hätte kaum noch etwas zu wünschen übrig gehabt, wenn ihm nicht ein unüberwindlicher Zwang zu den Menschen der Tiefe, zum niedrigsten Verbrechertum gezogen hätte. Eines Tages warf George Herden seine gesamte bürgerliche Existenz fort und gründete eine Verbrecherbande.

Der Entschluß dazu war nicht plötzlich gekommen.
Herden hatte sich zwei Jahre hindurch auf seinen neuen „Beruf“ vorbereitet. Er hatte Chemie und Elektrotechnik studiert, und sein Spezialfach war die Chemie der Giftgase. Die ersten Verurtheilungen seiner Bande mißlingen. Bei einem Ueberfall auf eine kleine Bank explodiert eine von ihm konstruierte Tränengasbombe um zwei Sekunden zu spät, und Herden hatte drei Revolvertäteln in der Schürze, ehe er flüchten konnte. Er wurde zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.

Eine Zeit, die er zur Fortsetzung seiner Studien eifrig benutzte. So erfuhr er in dieser Zeit einen Revolver mit fast hundertprozentig wirksamer Schalldämpfung.

Nach Verhütung seiner Strafe ließ er sich in der Stadt Pearl River als Mechaniker nieder.

Es war sicher nur ein Zufall, daß seine Werkstatt in der Nähe des südlichen Bahnhofs lag. — Drei Monate lang arbeitete Herden — nach außen hin ein ehrlicher Sandwerter — in seiner Werkstatt. Drei Monate dauerte es, bis er einen fünfzig Meter langen Gang unter der Erde an das Fundament des Bankhauses heran gegraben hatte. Dann legte er eine Leitung, durch die er eines Nachts Ammoniak-Gase in den Tresorraum der Bank ließ. Die fünf Wächter farbten eines allgemeinen Todes. Herdens Bande konnte ungehindert arbeiten und Wertgegenstände

und Bargeld in Höhe von nahezu einer Million Dollar erbeuten.

Niemand kam auf den Verdacht, daß der Kopf, die planende Intelligenz dieses ungeheuerlichen Verbrechens der Züerg aus der kleinen Mechanikwerkstatt war.
Von diesem Erfolg ermutigt, überfiel George Herden mit seiner Bande nach Neuport. Durch die Vollkommenheit ihrer technischen Ausstattungen war sie gefürchtet wie noch nie eine Verbrecherorganisation zuvor. Eine Bank nach der anderen wurde geplündert, und der Sonderkonstruktion eines neuen Schneidbrenners, die Herden erfunden hatte, widerstanden keine Stahlplatten. In jedem Falle waren die starken Wächterbedeckungen vorher durch Giftgase aus dem Wege geräumt worden. Man sprach von Herden, wie in Pearl River, durch eine geheime Leitung vorgegangen, manchmal

hatte er Gasgranaten geworfen, einmal sogar hatte er eine Gas-Säulenmaschine durch Kompressen im Tresorraum einer Bank unterbringen lassen, die ihren tödlichen Inhalt zu einer genau vorherbestimmten Stunde aus einem Privatloft ausließ.

Schließlich erreichte ihn immer häufiger gewordenen Verbrechen, der allmählich den Namen der „Gas-Bandit“ erhalten hatte, sein Schicksal.

Herden wollte das Goldwechsel-Institut einer Neuporters Großbank plündern. Als er zwei riesige Behälter mit Senggas, äußerlich wie große Röhren Schreibmaschinenpapier aussehend, mit unabhäufelicher Freiheit in die Kellerräume der Bank transportieren wollte, fiel durch Zufall eine Röhre zu Boden, eine Plane löste sich und deckte den Inhalt eines Gasbehälters auf. Die Träger wurden verhaftet und durch sie gelang es endlich, den dämonischen Züerg, den „Gas-Banditen“ von Neuport, zu fassen.

Generalangriff auf die Bauarbeiter.

Eine neue Lohnbaubombe überflutet die gequälte deutsche Arbeiterklasse gegenwärtig. Die Unternehmer und Schärfmacher aller Schattierungen, auch das Reich in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, wollen die hartnäckige deutsche Wirtschaft durch einen neuen Generalangriff auf die Löhne der Arbeiterklasse retten. Daß bei diesem neuen Lohnraub die Schärfmacher des Baugewerbes nicht fehlen dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit und nach allem bisher Erlebten bei diesen „Bauwölfen“ nicht verwunderlich.

Durch die unverständliche Abschneidung der Allgemeinverbindlichkeit der bestehenden bis zum 2. März 1932 geltenden Tariflöse im Baugewerbe durch den Reichsarbeitsminister Stegerwald ist dem Bauunternehmer der Kampf gegenwärtig. Unter dem offensichtlichen Verluße des Tarifbuchs fordern die Unternehmerverbände, unter der Protection des Reichsarbeitsministers, Verhandlungen über die Fortsetzung neuer Löhne im Baugewerbe. Also trotzdem die heute geltenden Löhne durch Schiedsprüfung von staatlichen Schlichtern, als den Beauftragten des Ministers Stegerwald, bis zum 2. März n. J. festgelegt sind, fordern die Bauunternehmer mit Hilfe desjenigen Ministers Lohnverhandlungen, mit dem Ziele einer unerhörten Senkung der gegenwärtigen Tariflöse. Daß das unermessliche Ansehen der Unternehmer und des Reichsarbeitsministeriums von den baugewerblichen Arbeiterorganisationen unter Hinweis auf das gesetzliche Tarifrecht abgelehnt worden ist, ist eine Selbstverständlichkeit.

Nichtbedauerlicher ist damit der Sturmangriff auf die Löhne der Bauarbeiter abgeschlossen. Selbst vor einem offenen Tarifstreik haben die Schärfmacher im Baugewerbe keineswegs zurückgeschreckt. Diese Tatsachen zeigen mit aller Deutlichkeit die den Bauarbeitern drohenden Gefahren. Sie zeigen aber auch, daß die Geschlossenheit der organisierten Bauarbeiterchaft notwendiger ist als je. Jede gewerkschaftliche Zerstückelung, ganz gleich von welcher Seite, bedeutet eine unermessliche Schwächung des Kampfes der Unternehmer gegen das Tarifrecht. Innergesellschaftliche Treue zur gewerkschaftlichen Organisation, unter Zurückstellung kleinlicher Vorurteile, ist gegenwärtig das Gebot der Stunde der organisierten Bauarbeiterchaft.

Dolkswirtschaft.

Auflockerung der Tarife. In dem Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege „Soziale Praxis“ veröffentlicht der bekannte Arbeitsrechtler Professor Soemiggen eine Artikel über die Frage des „Auflockerung der Tarife“. Der Artikel ist in dem dem Deutschen Gewerkschaftsbund nahestehenden politisch-gewerkschaftlichen Zeitungsblatt fast vollständig und ohne Kommentar veröffentlicht worden. Das erweckt den Eindruck, als ob Soemiggen Vorschläge zur Lösung des Tarifproblems in manchen Stellen auf Sympathie der Gewerkschaften stößt, jedoch, wenn man sie genauer betrachtet, keineswegs unbedenklich, wenn Soemiggen auch sehr deutlich hervorhebt, daß die Unabänderbarkeit das Kernstück des heutigen Arbeitsrechts darstellt und eine Beilegung der Unabänderbarkeit dem kollektiven Arbeitsrecht den Todesstoß versetzen würde. Die Vorschläge Soemiggen lauten im wesentlichen: Nominale Löhne soll der unabhängige Tariflohn bestehen bleiben. Für besonders gelagerte Ausnahmefälle könne Abweichung vom Tariflohn und sonstigen durch Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen gewährt werden. Entgeltliche Anlässe müßte ein tarifliche festgelegte partielle Löhne sein, so daß die Mitwirkung der tariflichen Verbände gewährleistet sei. Da an Stelle dieses tariflichen Organes die Schlichtungsbehörden treten könnten, bleibe zu erwägen. Wichtig aber sei: Jede Ermäßigung der tariflichen Bedingungen müsse durch eine Vermehrung der Mitbestimmungsrechte der triebvertragslosen Lohnempfänger. Eine weitere Kompensationsmöglichkeit liege in der Sicherung des Arbeitsplatzes. Es könne daher eine Abweichung vom Tariflohn zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, nicht bei jeder Veränderung der Beschäftigungslage seines Betriebes Arbeitnehmer zu entlassen. Die Abweichung von den normalen Löhnen im Arbeitsvertrag des Tarifvertrages müsse vom Arbeitgeber mit einer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer gewissen Zahl von Arbeitsplätzen für eine gewisse Zeit bezahlt werden. — Der Tarifvertrag soll sich nicht nur in guten Zeiten, sondern auch in der Krise bewähren. Außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten auf Grund veränderter Verhältnisse bedeutet praktisch nichts anderes als ein Anreiz für alle Unternehmer, Ausnahmefälle zu fordern. Jeder Unternehmer soll kommen und verlangen, daß in seinem Einzelfall von der Norm abgewichen werden müsse. Jeder wird seinen Einzelfall als einen besonders gelagerten Ausnahmefall hinsichtlich der Kompensation der Arbeiter durch den Tarif durch Erweiterung der Rechte der Betriebsvertretung wäre ein schlechtes Geschäft für die Arbeitnehmer. Man kann nicht den Lohn durch irgendein Mitbestimmungsrecht ersetzen. Die Arbeitnehmer wollen nicht für Brot irgendein Mitbestimmungsrecht einhalten, das über den der Nazis sicherlich in den meisten Fällen ja doch ohne Wirkung bliebe. Auch der Kompensationsvorschlag: Sicherung des Arbeitsplatzes gegen Abweichung vom Tariflohn ist bedenklich, weil die zu geringe Möglichkeiten einer Kontrolle darüber, ob wirklich zuzuführende Beschäftigung geschieht, gegeben sind. Die Durchführung der Vorschläge Soemiggen wäre die der Arbeitnehmer ein mehr als nachteiliges Experiment.



Ein neuer Sport.

Soccer auf Rollschuhen ist ein neuer Sport, der während der Wintermonate, wo Witterung und Bodenverhältnisse die Ausübung des Randsports nicht gestatten, viele Anhänger gewinnt. Ähnlich wie beim Eishockey kommt es bei diesem Spiel auf die größte Wendigkeit und Schnelligkeit an.

Tote Stimmen.

Dreitausend verpöndete Geigen weinen . . .

Wenn man will, kann man es als Zeichen der Notzeit, wenn man will, als Fanal eines erschütternden Kulturzustands betrachten.
Auf dem Wiener Dorfsaum, im staatlichen Volkshaus, wurden dieser Tage dreitausend Violinen verpöndet, die von ihren Besitzern verpöndet und nicht wieder abgeholt worden waren.

Dreitausend lehrföchtig nach Leben, nach warmen, helleren Melodien, nach erlichem, schwingendem Dasein sich hangende Geigen wurden angeboten, keine zwanzig von ihnen gekauft. Dreitausend tote Stimmen wollten in Wien, der Stadt der Lieder und der Melodiensfreude, zu neuem Leben erwecken; für dreitausend Geigenstimmen, die vom Gluck und der Sonnenfreude des Daseins ein trübselig-schlingendes Lied singen könnten, gibt es keine Verwendung. In der Stadt, deren Lebensethos eintritt der Bogen eines Johann Strauß anah. In einer Stadt, deren Hunderte alte Kunst für ewig vom Gerant ihrer Geigenstimme unrennbar lagen.

„Wien, du sterbende Märchenstadt“, weint lo manches Mal in diesem oder jenem reichsdeut-

schen Kaffeehaus eine Geige. In einem Land, von dem behauptet wird, daß die Pause und die Trompete die unterföhwingende Melodie für die Trübsal als vor dem Krieg. Studiert aber werden die Blasinstrumente, studiert wird die Theorie des Jazz, studiert wird die Bedeutung des Schlagzeugs in seiner Kontrapunktik.

Und eine andere Angabe, die vom Direktor des staatlichen Volkshauses stammt. Es kommt hin und wieder vor, daß neben Geigen auch andere Musikinstrumente verfallen. Wie aber andere es, daß verpöndete — Saxophone von ihren Besitzern in Stich gelassen werden.

Wien, du sterbende Märchenstadt . . .



Die Filmschaupielersin Berthe e Flynn spielt eine Hauptrolle in dem Paramount-Film „Marco, der Clown“.

Die Estimos auf dem Aussterberverat.

Eine Folge der Zivilisation.
Von Ernst W. Hallern.

(Nachdruck verboten.)
Jean Jacques Rousseaus Ansicht von der „Schädlichkeit der Zivilisation“ scheint sich heute an einem ganzen Volke zu bestätigen. Die Estimos sind auf dem Aussterberverat. — dank der Zivilisation. Dieser von Nordamerica schon öfter ausgesprochene Gedanke wird jetzt durch die Regierung der Vereinigten Staaten und von Kanada bestätigt, die in Verhandlungen stehen, was „zum Schutz“ der Estimos getan werden kann. Ueber einen Hauptpunkt sind sich die Verhandlungen schon einig: Jeder Fremde, der dort hinfahren will, muß erst einen Erlaubnischein zur Einreise von seinen beiden Regierungen haben, nachdem sie Einsicht genommen haben über das, was er dort will. Die Estimos sind, seitdem man mit ihnen bekannt geworden (ungefähr seit 1770), immer mehr und mehr europäisiert worden, und das seit der Zeit, als sie Krankheiten unterworfen, die sie so dezimiert haben, daß heute die Sterblichkeit eine weit größere ist, als der Geburtenausgang, und daß man in absehbarer Zeit vom letzten Estimo sprechen wird. Die Krankheiten beruhen hauptsächlich auf der Ernährung, wie man sie ihnen nach europäischem Muster beigebracht hat, und ebenso die Kleidung, die man sie gewöhnt hat, polst, wie man jetzt

endlich einsehst, absolut nicht für die dortigen Verhältnisse. Als die ersten Kleider dorthin kamen, waren sie starr darüber, wie die Menschen die frühe noch ahen und ebenso den Gebrauch, das Kennzeichen der Eschären. Nun gab man sich alle Mühe, sie zu zivilisieren, indem man ihnen das Rochen der Speien beibrachte. Da ergab sich jedoch bald ein mehrfacher Nachteil. Zum Kochen der Speien gehört zum Besten Feuerungsmaterial: den Estimos steht aber nur Holz zur Verfügung, und das Land hat auch hieran nur einen dürftigen Vorrat. Dieser Vorrat schmolz nach und nach zusammen. So daß es Vorrat Mühe machte, Holz überhaupt zu erlangen; im Gefolge dieses Umstandes das Holz kam, nach Reis, Getreid, Jan, Eigenschaften, die die Estimos vordem nicht gehabt hatten. Und außerdem wurden die Leute bald krank und es setzten Krankheiten ein, die sie vordem nie gekannt hatten, Sturheit, Nihilismus. Man kam natürlich nicht gleich auf den Gedanken, daß dies an den gekochten Speien liegen könnte, und auch nicht mittel der Gedanke zunächst etwas sonderbar an. Aber die allerletzte Zeit hat die Erklärung gebracht. Mit dem rohen Fleisch und dem rohen Fleisch war ihre Nahrung sehr vitaminreich gewesen, mit dem gekochten verminderten sich diese Vitamine sehr. Das wissen ja auch wir; wir erziehen den Mannojel jedoch durch Frische und Gemüse. Und dieses beides fehlt den Estimos. Besonders die kleinen Kinder leiden stark an Sturheit und Nihilismus und sterben in Massen, weniger die Erwachsenen, dafür räumt aber unter ihnen eine andere „großartige Ernährungsart“ auf der Schnaps.

Man hat ihnen europäische Kleidung gebracht. Früher bestand ihre ganze Kleidung aus den Fellern der jungen Rentiere — man nahm die jungen Tiere, weil ihr Fell schmiegsamer und weicher ist — und die Frauen verstanden es ausgezeichnet, die Felle zu gerben und zu nähern, so daß der Träger eine außerordentlich warme Hülle umgab. Heute trägt man vielfach wollene Kleidung, ja die jungen Estimofraulein haben sich durch die Händler verleitet, schon prodrotvoll aussehende seidene Unterbekleidung angeschafft. Und was ist die Folge? Kränklichkeit, wie Fieber, Tuberkulose, Diphtherie, Husten, Erkältungskrankheiten jeder Art sind an der Tagesordnung. Krankheiten, die den Estimos früher unbekannt waren. Es gab früher eigentlich nur eine einzige Krankheit für den Estimo — den Nephritis. Heute haben sich die Estimodamen Fuder und parfümierte Seifen usw. angeschafft. Aber als man noch keinen Fuder und noch keine Seife und auch kein heißes Wasser hatte, da lernte man viel mehr vom Klima gemäß, denn die Seife und das heiße Wasser nehmen das natürliche Fett von der Haut und öffnen die Poren, und dadurch verliert der Körper die nötige Widerstandsfähigkeit gegen die Anfallen der dortigen Witterung.

Man will man sie selbstverständlich nicht wieder auf den Urzustand ohne Seife zurückbringen. Man will jedoch zunächst jeden gewinnlosen Verkauf direkt gesundheits-schädlicher Waren und dem dortigen Klima entgegenwirkender Sachen hindern, und dann heißt es, man soll rationell für den Wiederaufbau des ganzen Volkes etwas tun kann.

Jadestädtische Postkarte.

Ein Kind durch einen Hund verletzt. Ein ungewöhnlicher Unfall ereignete sich heute vormittag in der Marktstraße. Hier wurde der sechsjährige Junge des Radfahrers Rieger durch einen Hund betrunken gerissen, der hart auf ihn aufschlug. Der Junge trug eine ernste Kopfverletzung davon und mußte sofort einem Arzt zugeführt werden. Ein Schupoamter Iperzie den Hund, ein Jagdhund, der keine Marke hatte, ein und notierte den Fall.

Einbruchdiebstahl in einer Wohnung. Am Sonntag, im Laufe des Nachmittags, wurde mittels Einbruchs aus einer verschlossenen Wohnung des Saales Neue Str. 18 eine verschlossene Geldtasche mit etwa 120 RM. Inhalt sowie eine Versicherungspolice der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Duna“ entwendet. Ferner wurde aus einem anderen abgeschlossenen Raum ein älteres Herrenrad, Marke und Nummer unbekannt, mit grauen Lackenden, hellgelben Gummigriffen und elektrischer Beleuchtung mitgenommen. Der Täter konnte inzwischen ermittelt und festgenommen werden. Zweckdienliche Angaben über den Verbleib des Rades sowie der Geldtasche erbittet die Kriminalpolizei in Wilhelmshaven.

Von der Reichsmarine. Der Kreuzer „R 61“ ging gestern vormittag von der Wilhelmshavener Kade zu Einzelübungen in der Deutschen Bucht die Jade abwärts. Vorausschiffliche Rückkehr am 13. d. M. Das Torpedoboot „Seeadler“ mit dem Kommando der 2. Torpedobootflottilie verließ gestern Wilhelmshaven zu Probefahrten in See. Heute wird das Boot hier wieder einlaufen. — Die Torpedobote „M 06“ und „M 13“ kehren gestern nachmittag von einer Probefahrt in den Hafen zurück und machen am Sildewall fest. — In Bad Reichenbach ist im 30. Lebensjahre der Korvettenkapitän Clavie verstorben. Die Beisetzungsfeier am 14. d. M., 11 Uhr, in Mienleben bei Altona hat, Korvettenkapitän Clavie gehörte der Marine seit dem Frühjahr 1912 an. In den beiden letzten Jahren war er Mutant bei der Kommandantur Swinemünde.

Sonnabend spricht Kaplan Fajfel. Der berühmte Redner spricht, wie berichtet, zum ersten Male am 14. November, 20.30 Uhr, im „Kölpinghaus“. Ede Bremer und Grenzler, über „Konnerstreich“. Dielem Vortrage wird von allen Seiten das größte Interesse entgegengebracht. Es wird daher gebeten, den Vorkauf zu benutzen. Er liegt in den Händen von Wulfermann, Bismarckstr. 58, Niemeier, Marktstraße 35, und Rauchenberger, Wilhelmshavener Straße 23.

Aus den Helmsvereinen. Der Offiziersverein „Frisia“ hielt seine gut besetzte Monatsversammlung in der „Blauen Welt“ ab. Drei Landleute hatten sich zur Teilnahme gemeldet. Es wurde das am 14. November im „Gesellschaftshaus“ stattfindende 21. Stiftungsfest, verbunden mit Theater und Festball, besprochen. Zur Aufführung gelangt das Theaterstück „Banterrot“. Die Weihnachtsfeier soll in der nächsten Versammlung festgelegt werden. Die Mitglieder wurden gebeten, ihre Kinder anzumelden. Von einer Kolonienfeier wird Abstand genommen; dafür soll später ein Teeabend stattfinden. Nach Abingen des Helmsvereins, „Düresland soll leben“, schloß der erste Vorsitzende um 12 Uhr die Versammlung.

Vom Feiern. Postendampfer „Rüstringen“ hat gestern um 7.55 Uhr Helgoland Ostreebe mit Nordkurs verlassen. Postendampfer „Loffenkommandeur Krause“ hat gestern um 15.10 Uhr Helgoland Eimtreede verlassen.

Nordwestdeutsche Rundschau.

Jever. Marktbericht vom 10. November. Der Verkehr war des schlechten Wetters wegen nicht so reg wie sonst. Es waren auf dem Schweinemarkt die üblichen Zufuhren zu verzeichnen. Auftrieb: circa 150 Stück Ferkel und Käuferschwine. Der Handel war mäßig und blieb am Schluß des Marktes ein Ueberhand. Notiert sind folgende Preise: Ferkel bis fünf Wochen alt, 2.50 bis 3.50 RM., ältere höher. Käuferischeine 12 bis 18 RM., je nach Güte. An Grockelch war wenig angetrieben. Handel ohne Bedeutung. Nachfrage nach guten hochtragenden Kühen, sowie auch Kuhkälber. Für hochtragende Kühe je nach Sorte 270 bis 500 RM., hoch- und niedertragende Kühe je nach Sorte von 170 bis 375 RM. Schafe wurden nicht angeboten; Neben jureit im Preise von 30 bis 40 RM. Mit Weis- und Kottel sowie Stiefstrüben waren 15 Wagen angetrieben. Weisfisch, der Jentner 2.50 RM. und Kottel 4 bis 4.50 RM. Am Samstag mäßig, ferner wurden wieder Käse, gerahmten und Reihgehäben angeboten. Reihgehäben, Bund 2 RM. Das Angebot übertraf die Nachfrage. Handel im allgemeinen schlappend. Nächsten Dienstag Vieh- und Schweinemarkt.

Jever. Schon wieder Diebstahl auf dem Friedhof. Wieder sind blühende Erkras von einem Grabe entwendet worden. Um diesem lächerlichen Treiben auf die Spur zu kommen, wird nochmals an die ausgeleitete Besorgung des Kirchenrats in Höhe von 20 Reichsmark hingewiesen.

Kurze Notizen aus dem Lande. Bei Helgoland wurde gestern die Leiche eines Matrosen Such aus Dagehn gefischt und geborgen. Auf Anfrage bei der zuständigen Fischereigesellschaft wird bestätigt, daß es sich um den Matrosen Such handelt, der bei dem Zusammenstoß des Loggers „Barel“ bei Spiekeroog den Seeemanns Tod gefunden hat. — In Dagehn wurden zwei Leichen gefunden. — Der Geschäftsführer der bauerlichen Bezugsgenossenschaft Bohne, Deeken, geriet in Bremen unter ein Lastauto und erlitt schwere Verletzungen. — In Dagehn überlieferte man den 20-jährigen Arbeiter L. dabei, wie er die mit Entenbraten gefüllte Scheune des Landwirts Rüfen in Brand steckte. Die Scheune stand bald darauf in hellen Flammen. Die sofort herbeigerufenen Feuerwehre konnte das angrenzende Wohnhaus noch vor der Vernichtung bewahren. Der Täter wurde von der Polizei verhaftet und nach Cloppenburg überführt. Ob er auch mit den anderen 14 Bränden in der Gemeinde Vöningen in Verbindung steht, muß die Untersuchung ergeben. — In Dagehn wurde der Arbeiter R. verhaftet, der schon seit langer Zeit viele Einbrüche in der Umgebung von Delmenhorst auf dem Geviß hat. Die Polizei verhaftete ihn in einem Hause, wo er in ein Kammerfenster eingestiegen war und sich mit voller Beleidigung ins Bett gelegt hatte. Als die Polizei den Arbeiter nach Hause kam, fand er das Kammerfenster angelehnt und darunter liegend ein Fahrrad. Der Bewohner benachrichtigte sofort die Polizei, weil er Einbrecher vermutete. Die Polizei fand dann R. im Bett liegend vor, der Papiere auf den Namen Dreeses lautend vorzeigte. Er wurde aber als der Einbrecher R. erkannt und verhaftet. — In Wiesmoor wurde der etwa 30 Jahre alte Lehrer R. mit einer tödlichen Schußwunde im Herzen aufgefunden. Sein Jagdgewehr lag bei ihm. Beim Reinigen des Gewehrs muß ein Schuß losgegangen sein. Nach einer anderen Meldung soll R. sich vorsätzlich erschossen haben, da er sich verheiratet. Verheiratung schuldig machte. R. war auch Beigeordneter in der Gemeinde.

Der Präsident des preussischen Landtages, Genosse Friedrich Bartels, unterzog sich heute vormittag einer Operation, die von Professor Sauerbruch vorgenommen wurde. Bartels' Zustand ist nach wie vor ernst.

Die Bank Duarere & Co. in Chalons hat, nach einer Briefe Meldung, am Dienstag einen großen Abbruch ihren Zahlungen gemacht. Die Bank besteht seit fast 100 Jahren und genos in Chalons großes Ansehen.

Im braunschweigischen Landtag wurde das von den Sozialdemokraten eingebrachte Mißtrauensvotum gegen den Ministerpräsidenten Klotze in namenfälliger Abstimmung mit 20 gegen 19 Stimmen heute vormittag abgelehnt.

Diebstahl. E. R. Sie können Schritte zur Erlangung einer höheren Zulassung nicht unternehmen, da die gesetzlichen Bestimmungen keine Möglichkeiten dafür enthalten.

Jadestädtische Parteiangelagenheiten.

Direkt Schaar. Am Sonnabend, dem 14. November, abends 8 Uhr, findet im „Grünen Hof“ in Schaar eine Distriktsversammlung statt. Die Tagesordnung lautet: 1. Vortag des Genossen Wehrle über die Sozialveränderung; 2. Bericht über die angesehene Tagesordnung. Wir bitten, diese Versammlung recht zahlreich zu besuchen. Freunde der Partei können eingeführt werden.

Sozialistisches Jugendbarack. Donnerstag, 7. Uhr. Wichtige Sitzung des Jugendbarackes im Sozialheim. Ergeben alle Kartellmitglieder unbedingt erforderlich.

Gewerkschaftlicher Versammlungskalender.

30. M. Jugend. Donnerstag: Heimaabend mit Lichtbildervortrag. Theaterprobe der „Festrede“.

Geschäftliches.

Preussisch-Sächsische Klassenlotterie. Die beiden Hauptgewinne fielen in der am 21. und 22. Oktober stattgefundenen Ziehung 1. Klasse 85, (284.) Lotterie auf Nr. 396 259 in den beiden Abteilungen 1 und 2. Die 2. Klasse (Ziehung am 20. und 21. November) bringt neben vielen anderen größeren Treffern wieder zwei Hauptgewinne von je 100 000 RM. Die Erneuerung der Lotte zur 2. Klasse muß planmäßig spätestens bis zum 13. November bei der Lotterie des Antrags in der zuständigen Lotterie-Einnahme eingehend. Für neu eintretende Spieler sind noch Kauflose in allen Abschnitten zu haben.

Für die Schriftleitung verantwortlich Josef R. Liche, Rüstringen. — Druck und Verlag Paul Hua & Co. Rüstringen

Werbe-Woche der Sozialistischen Arbeiterjugend

Was wir sind! — Was wir wollen! **vom 22. bis 29. November 1931** Am 27. November: **Werbe-Abend** Tempel spricht. Volkstanz. Musik. Filme. Lieder z. Laute usw.

Ortsgruppe Rüstringen-Wilhelmshaven.

Anzeigenteil für Oldenburg und Umgegend.

Öffentliche Verbraucherverammlung

am Freitag, dem 13. November 1931, abends 8 Uhr, im Ziegelhof. Vortrag: **Preisdiktatur oder vernunftgemäße Preisgestaltung?** Wie können die Verbraucher die Preisdiktatur brechen? Referent: Herr F. Vieth, Hamburg. Freie Aussprache.

Der Redner zeigt den Weg, auf dem wir aus der jetzigen Notlage wieder herauskommen können. Die Sorge um die Existenz der Familie macht es jedem zur Pflicht, an dieser Versammlung teilzunehmen. Jedermann, besonders auch die Hausfrauen sind herzlich eingeladen. — **Eintritt frei!**

Verbraucher-Ausschuß Oldenburg.

Oldenburger Landestheater

Midwooch, 11. Novbr., 7.45 bis gegen 10 Uhr: „Der Zauber“.
 Donnerstag, 12. Novbr., 8 bis 9.45 Uhr: B 11 „Ninna“.
 Freitag, 13. Novbr., 7.45 bis 10.45 Uhr: C 11 „Don Juan“ (Don Giovanni).
 Sonnabend, 14. Nov., 7.45 bis 9.15 Uhr: „Widener“.
 Sonntag, 15. Novbr., 1.45 bis 4.30 Uhr: „Der Vogelhändler“. Eintrittspreise 1 Mark und 1.50 Mark.
 5.15 bis 7.30 Uhr: Rotenbühnenstück, Nimm mein 2026 bis 3500 eintritt. „Der Raub der Sabinerinnen“.
 8.15 bis 11.15 Uhr: Am meisten. Eintrittspreise 0.50 bis 4 Mark.
 Billige Fahrtbede 1.50 RM. Eintr. 0.50 RM. Ederjude, Reberhote 40, 48, 63, 85 RM. Ia Schnitt, wettverf. **Rad - Munderloh**, das große Geschäft mit den billigen Preisen.
 Freitag, nachm. 3 Uhr, mit dem 30. Novbr., 17. Ue 1. Feldstraße 17, **1 Schwein ausgehoben** (Pfund 70 bis 80 Pfennig).

Wilhelmshaven.

Frei und sonnig gelegene Wohnung mit 7 großen Zimmern, Küche, Bad und Wäscheabteilung in überhöhten Erdgeschoss. Victoriastraße 25, dazu zwei Geschäftsräume im Untergeschoss und Garten, für Arzt, Rechtsanwalt oder dergl. sehr geeignet, ab 1. April 1932 zu vermieten. Näheres Grundstücksamt, Rathaus Wilhelmshaven, Zimmer 23. Wilhelmshaven, den 10. November 1931. Der Registrat.

Einmalige Bekanntmachung.

Verkauf eines Nachlassgrundstückes. Das zum Nachlass Nachlassmann gehörige Grundstück Altemarktstraße 13 soll gemäß Testament des Erblassers verkauft werden. Termin ist bestimmt auf Sonnabend, 21. November, nachmittags 5 Uhr, in der Wirtschaft „Heinrichshof“ hierseits, Eilenburgstraße.

Das Grundstück befindet sich in einem guten baulichen Zustand. An Betracht der vorhandenen Stallungen und des Hofraumes eignet sich die Bestimmung sehr für einen Gändler oder einen Schweinestall. An der rechten Seite des Grundstückes befindet sich eine breite Einfahrt. Früher wurde von dem Erblasser hier ein Geschäft betrieben.

Es ist nur eine kleine Anzahlung erforderlich und kann der Rest zu mäßigen Zinsen liegen bleiben.

Aukt. Meentz, Rüstringen. Fernsprecher 632.

Von Donnerstag, den 12. bis einschl. Dienstag, den 17. November, erhalten Sie auf unsere **Qualitäts-Margarine**

Thamsana	Pfd. 95 Pf.
Landhaus	Pfd. 82 Pf.
Hausmacher	Pfd. 68 Pf.

beim Einkauf von **2 Pfund obiger 3 Sorten ein farbiges Weinglas (Römer) als Werbegeschenk**

M.-Margarine	Pfd. 57 Pf.
L.-Margarine	Pfd. 51 Pf.

K.-Margarine billiger Pfd. 33 Pf. 3 Pfd. **95 Pf.**

Thagin-Kokoslett	Pfd. 65 Pf.
Thaganol	Pfd. 48 Pf.
Kokoslett „Neutral“	Pfd. 34 Pf.
Ia Rindertalg	3 Pfd. 95 Pf.
...	Pfd. 35 Pf.
...	3 Pfd. 100 Pf.

In amer. Schmalz Pfd. 55 Pf. Schmalz ab heute mit Gutscheine!

Unser Schläger! 3 D. Gelsardinen ... nur Mk. 1.00

Thams & Garfs

Wilhelmshaven-Rüstringen
 Marktstraße 38 Güterstraße 51

Siebethsburger Heim

Empfehle meine Vollkornbrot einer freundlichen Bedienung. Ruhig über die Bestellungen. Vereins- und Familien-gebilligter Spezialität: Mostkurle. Acht Stansdorfer Bittern Paul Duff.

1 Jahr Epege

und ca. 770 000 Kunden zur Zufriedenheit bedient!

Unsere Kunden

für bewiesene Anhänglichkeit etwas ganz Besonderes

Einkaufsvorteile von denen man sprechen wird!

Grosse Überraschungen

Tombola zugunsten der Wohlfahrt unter Aufsicht der Verwaltung der Notgemeinschaft der Jadedstädte.

Tombolalose à 25 Pf. an allen Kassen.

Gleichzeitig Eröffnung der großen Spielwarenschau in der 2. u. 3. Etg. „Eine Reise nach Klein-Kleckersdorf“.

Strümpfe, Handschuhe	Herren-Artikel	Für Haus u. Küche	Stahlwaren	Werkzeuge
Herren-Socken, mod. Paar 25 J	1 Selbstbinder moderne Muster Stück 25 J	Scheuerbürsten oder Schrubber Stück 25 J	EBestecke, Solinger Stahl . . . Paar 45 J	1 Kneifzange, 5" 45 J
Damen-Strümpfe, echt ägypt. Mako, mit Doppels, Hochferse, Paar 45 J	Sportmützen moderne Formen Stück 95 J	6 Stück Frühstücksbretter 45 J	ENIßtel, Britania 6 Stück 95 J	1 Handsäge 95, 45 J
Damen-Strümpfe, Mako, mit Kunstseide plattiert Paar 45 J	Blaue Yachtklubmützen Stück 1.45 J	Kokos-Fußmatte 95, 45 J	Teelöffel, 100 gr versilbert Stück 45 J	1 Fahrradlampe, kompl. 1.45 J
Kinder-Strümpfe, rein. Wolle mit Seide Gr. 1-3 15 J	Weisse Oberhemden Stück 2.45 J	2 Topflappen und Zwiebelbehälter 95 J	10 Rasterklängen 25 J	Fahrraddecken 2.45 J
Damen- und Herren-Handschuhe, innen geraht Paar 95 J	Herren-Taghemden Barchent Stück 2.95 J	1 Aluminium-Pfeifkessel 95 J	Taschenlampe, kompl., mit Batterie und Birne 45 J	Fahrradschläuche 75 J
Kinder-Handschuhe, rein. Woll gestrickt, Gr. 1-3 Paar 45 J	Herren-Nachthemden Stück 2.95 J	1 Mandelreibmaschine 95 J	Halsketten Stück 45 J	3 elektrische Sicherungen 25 J
Kurzwaren	Gardinen und Läufer	Jhr Kinder	Lederwaren	Schreibwaren
5 Dutzend rostfreie Druckknöpfe 25 J	Mitteldecken 70 mal 70 moderne Muster Stück 45 J	kommt mit der Mutti; der Weihnachtsmann erwartet Euch und nimmt Eure Weihnachtswünsche entgegen.	Einkaufsnetze für die Handtasche 45, 25 J	100 Blatt Butterbrotpapier, fettig 25 J
8 Sterne Leinwandzwirn 25 J	Landhausgardinen, 70 cm breit 45 J	1 Emall. Waschbecken, weiß, 34 cm, mit Seifenaufw. 95 J	Damen-Geldbörsen, Rindleder, 3 Fächer 25 J	100 Papierservietten, weiß mit Zucken 45 J
3 Doeken Perlgarn od. Seidenzwirn zum Sticken 25 J	Korbstuhlgarnituren zweifellig 1.95 J	1 Satz, 6 Stück, Steingut-Schüsseln, bunt 95 J	Brottaschen, Vollrindleder, zum Umhängen 45 J	Klassiker-Bände, Leinen, 2 Stück 1.95 J
1 Rolle, 1000 m, Masch.-Obergarn 4fach 45 J	Künstlerdecken, 130 mal 160 apart gemustert 2.95 J	6 geschliffene Bierbecher 95 J	Schüler-Etuis, gefüllt 45 J	Zelchenblock für die Schule, 20 Blatt 25 J
10-m-Rolle Nahtband 10 J	Kaffeemützenfüllung dreiteilig 95 J		Damen-Besuchstaschen, Rindleder, mod. Formen 1.95 J	Farbkasten, 32 Farben mit Pinsel 45 J
6 Paar Schuhsenkel 25 J	1 Schlafdecke 95 J		Gummi-Absätze für Herren und Damen 45 bis 15 J	10 Ansichtskarten 25 J
Baumwollwaren	Tisch- u. Bettwäsche	Spielwaren	Konfitüren	Lebensmittel
1 m Hemdentuch, 80 breit 25 J	Kopfkissenbezüge mit Lanquette Stück 95 J	Bilderbaukasten 25 J	100 gr Schokoladendecks 25 J	1/2 Ltr. Dos. Rollmops, Hering in Gelee, Bism.- od. Delik.-Hering 45 J
Gerstenkorn-Handtücher Stück 25 J	Bettlaken, 150 mal 220 Stück 2.95 J	Kaffeeservice, bunt 25 J	100 gr Vollmilch-Relief-Schokolade 25 J	1 Pfd. Cervelatwurst 1.25 J
1 Frotterhandtuch 25 J	Damaststichtleher 130 mal 160 Stück 2.45 J	Schifferei oder Hühneret 95, 45 J	300 gr Husten-Bonbons, gemischt 25 J	1 Pfd. Plochwurst 1.25 J
2 Staubtücher zus. 25 J	Wachstuch in verschied. Breiten Meter 1.45 J	Neger- od. Cellul.-Puppen Stück 45 J	125 gr gem. Pralinen 25 J	1 Schachtel Camembert-Vollfett 25 J
2 Netztücher 45 J	1 Mitteldecke, 60 mal 60 gutes Handtuch, zum Sticken 45 J	Wolltiere, extra groß Stück 95 J	125 gr gebr. Mandeln 25 J	1 Schachtel Kräuterkäse 25 J
6 Taschentücher, mit Hohlraum, rein Mako 95 J	1 Bettdecke, 45 mal 80 zum Sticken 45 J	Moderne Stoffpuppen, groß 1.35, 95, 45 J	250 gr Figaro-Keks 45 J	2 Fl. Terragona od. Rotwein-Mantague 1.45 J
2 Seifentücher 15 J	Federn für Kissenfüllung Pfund 95 J	Puppenwagen von 9.95 an		
Wäsche	Trikotagen, Wollwaren			
Damen-Hemd m. Eins. od. Spitze 45 J	Herren-Einsatzhemd 95 J	Eisenbahnen mit Uhrwerk u. Schienen 95, 45 J		
Damen-Nachthemd mit Motiv und Spitze 1.45 J	Herren-Normalhose 95 J	Wagen mit Pferd 25 J		
Damen-Nachthemd, Barchent, mit lang. Arm u. reich. Spitzengarn. 2.95 J	Damen-Schulpijer Kunstseide geraht 95 J	Flieger mit Uhrwerk 95 J		
Baby-Jäckchen, weiß 25 J	Kinder-Pullover reine Wolle 95 J	Maltafeln 95, 45, 10 J		
Knaben-Hemd Gr. 70 75 J	Kinder-Strickanzüge reine Wolle Größe 1-3 1.95 J	Musikreisele 95, 45, 25 J		
Spielanzug, gestrickt 45 J	Trainings-Anzüge la Qualität Größe 000 1.95 J	Schaukelpferde od. -Stühle 4.95, 3.95 J		
Kinder-Schlafanzüge, Trikot, geraht für Mädchen 75 J	Herren-Pullover Halbwole 2.95 J			
Kinder-Schürzen für Knaben 45 J	Damen-Pullover, Original-Wien reine Wolle 5.95 J			

Jhr Kinder
kommt mit der Mutti; der Weihnachtsmann erwartet Euch und nimmt Eure Weihnachtswünsche entgegen.

Im Erfrischungsraum
spielt von nachm. 4.30 bis 6.30 Uhr ein Streichquartett.
Große Überraschungen! Tombola zugunsten der Wohlfahrt!

- 1 Tasse Kaffee, 1 Stück Epege-Torte, 1 Stück Kuchen **45** J und 1 Los f. d. Tombola gratis!
- 1 Epege-Frühstücksplatte, 1 Tasse Fleischbrühe, zusamm. und 1 Los f. d. Tombola gratis!
- 1 warme Wurst (100 gr) mit Kartoffelsalat, 1 Tasse Fleischbrühe, zus. und 1 Los für die Tombola gratis!

Epege
Gökerstr.

Stellenangebot
Wir begeben bestmögliche an zuverläss. Personen Beruf all. Dauernd u. Verdienst. Beside Anzeig. - Gesellschaft. Nr. 193 Godesberg a. R.

Zu verkaufen
Radio-Rechempfänger (kompl.) billig zu verkaufen. Offerten unter V. 6381 a. d. Exp. d. Bl.

Gierh. Puppenwagen
billig zu verkaufen. Siehebst. Nr. 3. II r.

2-stufige Bettstelle
m. H.-Regel. bill. z. verk. Himmelreich 58.

Mädchenstr., Tisch, Wand, Stühle
gebr. u. Kuchenschrank neu. bill. z. verk. Ruffenich, Siebeling 113.

Riffen i. allen Größen
laufend zu verkaufen. Gebr. Selzer, Grenzstr. 5.

1081. Randonon
altm. m. Schute u. Eib. preisw. zu verk. Nach 16 Uhr. Siehebst. Nr. 5. I.

Weiß. Holzrinderbett
zu verkaufen. Götterstr. 101. I. Mitte.

Gut erb. Damentab u. 1. nied. Büchsch. m. Auslauf
bill. zu verk. Siehebst. Nr. 3. d. I.

Sarben
für alle Zwecke befragt man sich im Speigelhäus

Sarben-Zanfen
Rieder Straße 62. Tel. 803.

Wollen Sie
interessen dann bedarf. tüchtigen Sie im eigenen Interesse das meitere. Breite, Stoffblatt.

Eine gute **Radio-Anlage**
Owin, Selbt, Saba, Exwo, Mende, Schaub, Telefunken, Nora, Lumophon
kaufen Sie am besten im **Radiohaus Börgmann**
Wilhelmshavener Str. 8 Fernruf 45.
Unverbländliche Vorführung im eigenen Heim.

Zu kaufen gesucht
Gierh. Puppenwagen
z. kauf. ges. Off. m. Pr. u. V. 6412 a. d. Exp. d. Bl.

Billige Bücher
sind jetzt in unserer Buchhandlung zu haben. Versäumen Sie nicht diese günstige Gelegenheit, leicht beschd. digte Bücher zu niedrigen Preisen einzukaufen. Auslage i. Schaufenster und Laden finden Sie eine reiche Auswahl.

Volksbuchhandlung
Wilhelmshaven Marktstraße 46, Tel. 2168

Zu vermieten
fl. 3r. Wohnung zu vermieten. Wo lag die Exp. d. Bl.

Gr. möbl. Zimmer
zu vermieten. Pelerstr. 77. I. Etg. I.

In Langendam bei Barel schönes **Einfamilienhaus**
mit großem Garten u. Stallung auf lotort od. hinter z. vermiet. durch G. R. Koopman, Auctionator in Barel.

Verchiedenes
Auto-Fahrtrieb
schöne 7sitz. Limousine **G. Richter 150**

Hausknechten u. Wirtinnen übernimmt
A. Macfeld, Barel, Rebbelsteed, Arbeitssamt

Montagabend **blaue** Winge vertauscht in d. Sieveit-Garten (mit. Gams, Kaiserstr. 138.

Unbedingt zuverlässig obavert. Jede 8860

Uhr
zu vermieten oder Breiten
Chr. Grön. Uhrmacher, Wilhelmshaven Str. 10

EIN OFFENES WORT AN ALLE
LUISE OTTO

VORBEUGEN NICHT ABSTREIZEN
Ein Ratgeber für Eheleute und solche, die es werden wollen

135. bis 145. Tausend Preis für das mit vielen Abbildungen versehen Buchlein nur 0.80 RM.

Zu haben in der **Volks-Buchhandlung**
Wilhelmshaven, Marktstr. 46, Tel. 2168 und deren Filialen in Oldenburg, Brake u. Nordenham.

Aus dem Rülfringer Gerichtssaal.

Gestern vormittag fanden wieder mehrere Termine statt. Eine große Zahl Verurtheilter hat sich eingefunden.

Ein Soldat als Zeuge. Wegen eines nicht alltäglichen Verfalls hat sich der Obermedizinalrath Otto T. zu vernehmen. Er hatte ein Verhältnis mit einer 34jährigen, unter dem Namen „Goldseil“ bekannten Prostituirten. Dem Angeklagten wurde nach dem Zeugnisse, sich von dem Eintritte dieses Mädchens haben unterlassen lassen und sich somit der Zuhälterei schuldig gemacht zu haben. Im Laufe der Verhandlung machte die Zeugin nähere Angaben über die dem Oberzeigerten gegebenen Geldbeträge und deren Verwendung. So mußte die „Goldseil“ für den Beschäftigten Zigaretten, Bücher, Waare und Bier kaufen, ihm die Zinsen für verleihte Gegenstände bei einem Wirthshaus bezahlen und in der Straßenbahn usw. das fragliche herausbringen. „Er hat mich um 50 RM. beschuldigt, mich nur ausgenutzt und betrogen!“ sagte die Zeugin. Wegen Zuhälterei erkannte das Gericht gemäß dem Antrage des Staatsanwalts auf einen Monat Gefängnis.

Die verurtheilte Pfändung. Im September dieses Jahres war der Rülfringer Gerichtsvollzieher bei der Gesellschaft eine Pfändung vorzunehmen. Dabei kam es zu einem unliebsamen Zusammenstoß, denn die Angeklagte behauptete dem Beamten gegenüber, daß sie für die angeordnete Pfändung nicht in Frage komme und nichts pfänden lasse, um so weniger nicht, als das Geschäft ihrem Sohne gehöre. Dieser aber dem an demselben Tage vor die Thüre das andere und pflüchtig zerrig der mitangelegte Otto L. kurzherab die Affen und „geleitete“ den Gerichtsvollzieher mit Nachdruck vor die Haustür. Der Staatsanwalt beantragte gegen Otto L. sechs Wochen Gefängnis und gegen Frau L. 100 RM. Geldstrafe. Das Urteil lautete unter Verurtheilung wider den Umständen. Gegen Otto L. ist gegen den Angeklagten und auf zehn RM. gegen seine Mutter.

Ein Wumpgenie. Der Kaufmann Heinrich R., zuletzt in Nordhorn, hatte überall, wo er nur auftauchte, einen Pöbel umlegen gewohnt und nachher seine Jagdgesellschaften versorgen. Bei einem alten Manne, der R. für einen Magistratsbeamten hielt, fragte er um fünf Reichsmark nach, da er dringend etwas zu zahlen habe. Der gutmüthige Alte, der dem selbstbewußt Auftretenden auch das Geld ließ, sah es ebenbürtig wieder, wie ein Kaufmann an der Götterstraße seine beide Reichsmark, die R. ihm abzutropfen mußte. Drei Wirtze zählen ebenfalls zu den Leidtragenden, die dem Angeklagten unerbittlich über seine Lehren schloßen noch bares Geld zugaben. Schließlich hatte der Beschäftigte sich noch durch 25 Reichsmark zu erkundigen gemußt, daß er für ihn anvertrauten 30 Reichsmark, die er von einem Unternehmern beim Amisgericht einzufahren sollte, nur fünf Reichsmark abstrich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erhielt R. zwei Monate Gefängnis.

Entwendete Hüte und Rappen. In einem hiesigen Zugeloch war die Mobilität Maria S. beschaffen. Sie glaubte, für Lebensunterhalt und noch Ansparen an ihren Hof zu haben. Als das erwarnte Geld aber nicht kam, nahm die S. nach und nach für mehrere hundert Reichsmark Hüte, Rappen, Gage usw. in ihren Besitz. Die Gegenstände wurden in ihrer Wohnung in einem Korb gefunden. Während der Beschuldigte behauptete, es habe sich um unmoderne, weniger wertvolle Sachen gehandelt, erklärte der Beschäftigte, daß ihm nur die allerbesten Qualitäten einzuwerden worden seien. Der Staatsanwalt beantragte drei Wochen Gefängnis und auf Entrennung einer Bewährungsfrist gegen Zahlung einer entsprechenden Geldbuße. Das Gericht verurtheilte eine Geldstrafe von 70 Reichsmark.

Christa van Wallen sah ihn verdächtig an und zeigte auf die Briefstafel, die auf dem Tische lag.

„Wagen Sie es, einem solchen Beweise gegenüber noch zu läugnen?“

Er hob die Schultern.

„Die leere Briefstafel ist kein Beweis!“ Er sah Inspektor Bern an. „Nicht wahr, Herr Kollege, eine leere Briefstafel bedeutet gar nichts. So eine Briefstafel kann der schlaueste Dieb leicht hier in den zur Zeit unbesetzten Zimmern meines Zimmers gefast haben, um den Verdacht auf mich zu lenken.“ Er erhob sich und stand nun dicht vor dem Aeltern. „Sie sind doch meiner Meinung, nicht wahr, Herr Inspektor Bern?“

Er sagte den Vermerk Berns, hielt ihn mit beiden Händen krampfhaft fest, rief laut: „Doch, meine Herren von der Polizei, den hier halten Sie fest, der ist der Dieb.“

Der breitfröhrige Inspektor fuhr ihn empört an: „Sind Sie wahnsinnig, Mensch? Lassen Sie los, oder ich schlage Sie zu Boden.“

Er ließ ihn nach Georg von Speer.

Der sprang zur Seite; doch schon im nächsten Augenblick warf er sich wieder mit aller Kraft auf Inspektor Bern.

Christa van Wallen war entsetzt dem Schauspiel gefolgt. Sie schrie laut auf: „Der Rößling muß gefesselt werden! Wie darf er sich an Inspektor Bern vergreifen, für den liegt ihm meine Hand ins Feuer!“

Die Beamten wollten Georg von Speer von Bern fortziehen, doch er hielt ihn eisentlich, so sehr sich der Wackelbürste auch hin- und herwandelte und nach ihm schielte.

Georg von Speer leuchtete: „Ich kann ihn nicht mehr lange festhalten, und wenn er frei kommt, wird er ausreifen. In seiner Pöbel ist das Geld eingetauscht. Heute nacht, als er mich fest schloß, glaubte, legte er die Briefstafel in den Ofen meines Wohnzimmers und hätte dann drinnen in seiner Wohnung die Geldstücke in die Pöpel. Ich beobachtete ihn dabei.“

Er hatte im Eifer alles deutlich gesprochen, aber der Kommissar verstand deutlich, und im nächsten Augenblick warf er sich mit aller Gewalt gegen Bern, der mit der rechten Faust Georg von Speer ins Gesicht schlugen wollte.

Eine Köchin spielt Großfürstin.

Auch die Astrologen glaubten es ihr.

Wiener Brief. (M. W.) In der Person der Köchin Marie Biegitsch fand eine Hofkaplerin von ganz großem Format vor dem Wiener Schöffengericht.

Frau Biegitsch behauptet seit Jahren Reiz und fest, daß sie die

Gattin eines reichen russischen Fürsten sei, den sie im Jahre 1907 geheiratet habe. Biegitsch habe riesige Güter und ein Vermögen im Ural besessen. Im Jahre 1922 ließe sie zu zweit aus Russland geflüchtet; unterwegs mußten sie sich trennen und letzter habe bei ihrem Mann nichts gehört. Sie glaube, daß er von den Bolschewiken an der Grenze festgenommen worden sei und entweder in einem Gefängnis schmarte, oder nicht mehr unter den Lebenden weile.

Die Polizeibehörde ist allerdings anderer Meinung als ihre Hoheit und bezeichnet Frau Biegitsch als gerichtsunkundige Hofkaplerin, die bereits zahlreiche Vorstrafen wegen Reiz- und Frevlerthaten. Die Arbeiten sind bereits lomett fortgeschritten, daß die Strafe in den nächsten Tagen für den Berekh wieder freigegeben wird.

Das Leben eines Abenteurers und habe weder Vermögen, noch irgend ein Einkommen.

Die Verhandlung ergab geradezu groteske Einzelheiten über die Art und Weise, wie Frau Biegitsch, die zuletzt als Köchin bei der Landesregierung in Wien beschäftigt war, ihre Opfer hereinleitete. Monatelang bereite sie die größten Städte und eleganten Kurorte Oesterreichs, quartierte sich in den Hotels als große Dame ein und erzählte von ihrem ungeheuren

Vermögen, das ihr bald wieder zur Verfügung stehen werde. Sie unterließ es auch nicht, um ihren großartigen Beziehungen zu prägen. Auf diese Weise ludte sie zahlreichen Geschäftsleuten und Privatpersonen Geld, Schmud und Pelze in beträchtlichem Werte heraus.

Am tollsten trieb es die „Fürstin“ mit einem Astrologen.

Der Mann, der in den Sternen so fabelhaft lesen konnte, ließ sich von der Köchin die ungläublichsten Märchen erzählen. Zuerst behauptete sie ihm, daß sie mit dem damaligen Bundeskanzler Schöber ein Verhältnis habe. Später erzählte sie ihm auch von ihren fabelhaften Beziehungen zur gesamten Politik und schließlich verriet sie dem gläubigen Astrologen auch einiges über ihren wunderbaren Schmud. Dieser ließ in einer eisernen Kiste eingeschloßen und

in einem russischen See versenkt. Mit Hilfe einer Tauchvorrichtung werde es möglich sein, den Schatz wieder herauszuholen. Auch in ihrem benachbarten Fürstenthum und dem dazu gehörigen Kupferbergwerk habe sie Teile ihres Vermögens eingegraben.

Der Astrolog fand in den Sternen die schönsten Gesahungen der „Fürstin“ voll bestätigt. Er wollte seinen eigenen Ohren nicht trauen, als er nach Monaten erfuhr, daß sie nur eine gewöhnliche Köchin sei. In der Verhandlung meinte er behauptet, daß er von ihr eine Unterfertigung seiner „wissenschaftlichen“ Arbeit erhoffte.

Das Gericht verurtheilte die Fürstin aus eigenen Gnaden zu fünf Monaten schweren Kerker.

Speisehaus“ hinzuweisen, in der Frau Clara Meyers-Zugan aus Berlin sprechen wird.

Wimpelweise im Jungbanner.

Das jabelächliche Jungbanner veranfaßt am kommenden Sonnabend in den oberen Räumen des „Gewerkschaftsbaus“ sein 7. Festsungsfest verbunden mit Sturmbarnerweise. Der Abend bringt neben Vorführungen der Schauspieltruppe humoristische Einlagen. Gaufrüher Grünwald wird die Festrede halten, während Gauwaldführer Jacobs den neuen Wimpel weiht. Ein kleines Tanzkränzchen soll folgen. Die Eintrittspreise sind niedrig gehalten.

Etwas von Hohelpoort.

Wir werden um Abdruck folgender Zuschrift ersucht: Wer den Mist verloren hat, wer mit sich selbst nicht zufrieden ist, der sollte einmal einen Hohelpoortwimpel besuchen. Nicht schon ganz verdröhert ist, wird neuen Lebensmut schöpfen und über Freude und über die hohen Ziele dieser Arbeit ausüben, auch in den Jubelstößen gefestigt wird, steigt der Wettkampf zwischen dem Hohelpoortverein „Eie ut be Hand“, Heppens, und dem Hohelpoort Neudeude auf der Straße Küllertfeld-Hebberwarbergrunde. Beide Vereine verfügen über erstklassige Kräfte. Auch war ein Antrag auf einen Wimpelwettbewerb, um dem Verlauf des Kampfes betzuwöhnen. Gewonnen wurde in drei Gruppen; die erste in Stärke von fünf Mann, die zweite in derselben Stärke und die dritte mit sechs Werpfern. Auf beiden Seiten wurde hart gekämpft. Beim Schluß der Hinstunde war das Ergebnis für die erste Gruppe ein Wimpel, für die zweite für die beiden anderen Gruppen je ein Wimpel für Heppens. Verlor die erste Gruppe der Heppenser auf der halben Strecke der Heurtour fast vier Wimpel, so holte dieselbe jetzt gut auf, mußte sich aber am Start noch mit einem Wimpel und 30 Meter als geschlagen bezeichnen. Die zweite Gruppe kämpfte tapfer, aber die Heppenser waren ihren Gegnern

Von der Strafe.

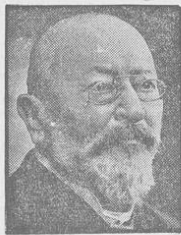
Einen bedauerlichen Unfall erlitt eine junge Radfahrerin an der Ede Götter- und Viktoriastraße infolge eines Rahmenbruchs. Sie erlitt schwere Kopfverletzungen und mußte sich sofort in ärztliche Behandlung begeben. Eine neue Kinnunterstützung erhält augenblicklich ein Teil der Verletzten, zwischen dem Götter- und Frevlerthentstraße. Die Arbeiten sind bereits lomett fortgeschritten, daß die Strafe in den nächsten Tagen für den Berekh wieder freigegeben wird.

Gegen unzulässiges Führen von Landesflagge und Landeswappen.

Das Staatsministerium gibt bekannt: In zunehmendem Maße werden von Kraftwagenbesitzern an den Kraftwagen Tuchwimpel mit dem früheren Landeswappen auf der Landesflagge geführt. Die Wimpel machen, namentlich beim Halten und Vorbeifahren in schmalen Straßen, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens, besonders durch die Verbindung mit der Landesflagge, und es muß den Anschein erwecken, daß es sich dabei um staatliche Wagen und bei den Anlässen von Behördenvertreter handelt. Nach § 360 Ziffer 1 StGB, ist der unzulässige Gebrauch der Wimpel von Landeswappen unter Strafe gestellt. Nach einem Urteil des Obergerichtes, den Eindruck des obenbeschriebenen Landeswappens,

Bilder vom Tage

Zum 80. Geburtstag des Literaturhistorikers Engel.



Professor Dr. Edward Engel, der bekannte Literaturhistoriker, der sich besondere Verdienste um die Reinigung der deutschen Sprache, die Ausmerzungen entbehrlicher Fremdwörter und um die Verbesserung des deutschen Stils erworb, begibt am 12. November seinen 80. Geburtstag.

Neunjähriges Amtsjubiläum des preussischen Wohlfahrtsministers.



Dr. h. c. Heinrich Hirtfelder, der Wohlfahrtsminister der preussischen Regierung, konnte am 10. November das neunjährige Jubiläum seiner Ministerkammer im Kabinett Braun begehen. Hirtfelder war von Beruf Schloffer und ist über die arbeitslosen Gewerkschaften in die politische Laufbahn gekommen.

Zum 100. Todestag des Philosophen Hegel.



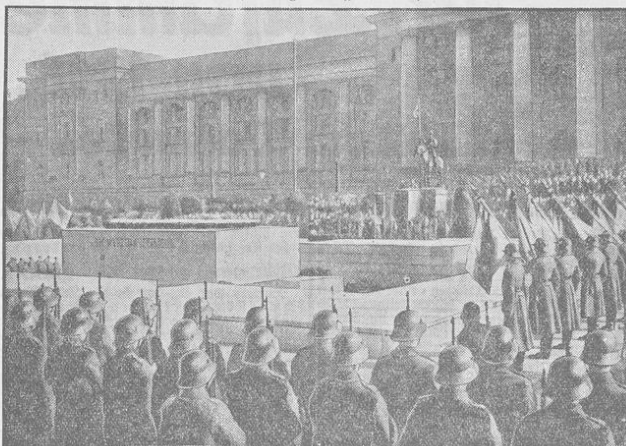
Georg Friedrich Wilhelm Hegel, der größte systematische Philosoph des 19. Jahrhunderts, starb vor 100 Jahren, am 14. November 1831, im Alter von 61 Jahren. Seine Staatsphilosophie ist von größtem Einfluß sowohl auf die marxistische wie auf die nationale Politik geworden.

Der neue Leiter des Norddeutschen Lloyd.



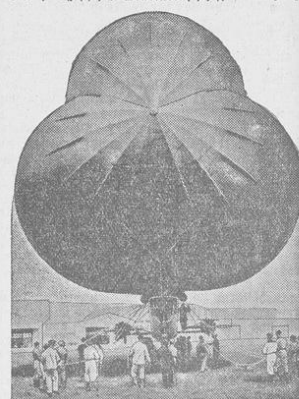
Generaldirektor Glässel soll, wie verlautet, als Nachfolger des verstorbenen Generaldirektors Stimming den Vorsitz im Vorstand des Norddeutschen Lloyd übernehmen.

Der G-fallenengedenktag in München.



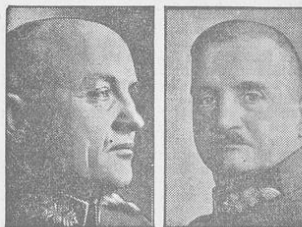
Die Feier vor dem Gefallenendenkmal am Armeemuseum. — In Bayern fand am 8. November der Gedenntag für die Gefallenen des Weltkrieges statt. Am Gefallenendenkmal vor dem Armeemuseum in München vereinigten sich Abordnungen der Behörden, der Reichswehr und der Kriegervereine zu einer eindrucksvollen Feier.

Ein französisches Marineluftschiff vernichtet.



Ein lenkbares Luftschiff der Flottenstation Rochefort wurde bei einem Landungsversuch in Sturm vernichtet. Das Luftschiff war vom Ankerplatz abgetrieben und in den Ästen mehrerer Bäume zerlegt worden. Die Befahrung kam mit leichten Verletzungen davon.

Wechsel im Reichswehrgruppenkommando II.



Links: General v. Kappeler, der bisherige Oberbefehlshaber im Gruppenkommando II (Kassel), scheidet am 1. Dezember von seinem Posten. — Rechts: Generalleutnant Freiherr Seutter v. Löben ist zum neuen Oberbefehlshaber des Gruppenkommandos II ernannt worden.

Das Haupt der Bahfführerzentrale in Wien.



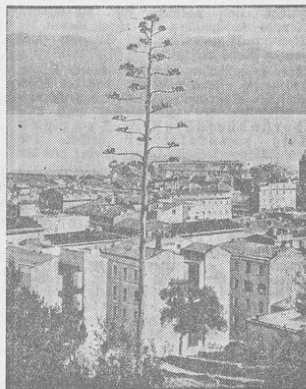
Der deutsche Kommunist Willi Klose, der Führer der ausgezeichnet organisierten Bahfführerzentrale in Wien, konnte jetzt durch österreichische Kriminalpolizei verhaftet werden. Die Bahfführer befehlen eine vollständige Einrichtung zur Herstellung von Wägen mehrerer europäischer Staaten, mit denen sie ihre Parteigenossen ausrüsteten.

Hervorragende Leistungen beim internationalen Schwimmfest in Berlin.



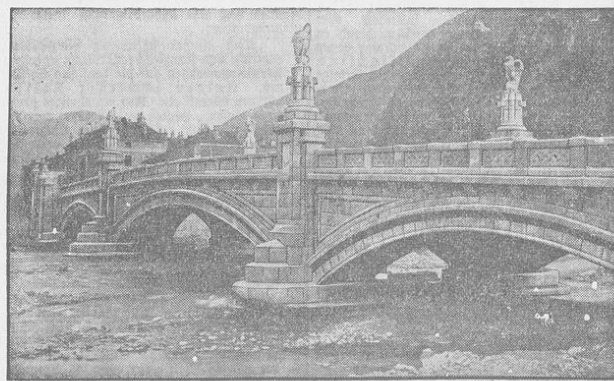
Raymond Deiters, Köln, gewann das 200-Meter-Kraulen gegen den hervorragenden Ungarn Szekely. — Das internationale Schwimmfest der Interessengemeinschaft Berliner Schwimmvereine war ein voller Erfolg, bei dem die deutschen Schwimmer sich gegen viele ausländische Rivale gut behaupten konnten.

Die französische Polizei eröffnet den Krieg gegen die Banden von Korsika.



Links: Karte der Insel Korsika. — Rechts: Bild auf Ajaccio, die Hauptstadt der Insel. — Um dem Treiben der berüchtigten korsischen Banden, die schon mehrfach ganze Touristenautomobile ausplünderten, ein Ende zu machen, ist jetzt eine große Polizeiarmee mit Panzerautomobilen nach der Mittelmeeresinsel entsandt worden. Kriegsschiffe bewachen alle Häfen der Insel, während die Polizeieinheiten das Innere durchstreifen, so daß es den Räubern diesmal schwer fallen dürfte, zu entkommen.

Italien errichtet seine Wahrzeichen in Südtirol.



Die neue Drususbrücke in Bozen, deren Bildenpfeiler den Adler von Savoyen auf falschitalienischen Diktorenbündeln zeigen. Mit aller Macht sucht der Faschismus in Südtirol jede Erinnerung an das Deutschland auszuwischen. So wurden die Pfeiler der neuen Drususbrücke in dem überwiegend deutschen Bozen mit den Emblemen des italienischen Königshauses und den Wahrzeichen des Faschismus geschmückt, um den Bewohnern Bozens täglich ihre Zugehörigkeit zu Italien vor Augen zu führen.

im Auftrag des Verbandes dem Gangesbruder D. Omen für treue 40jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel. Nach diesen Ergrünten trat die Sibelius in ihre Rechte. Der Abend brachte den vorzüglichen Musik und einer großen Freude eine Stimmung, wie sie bei dergleichen selten ist. Die Festlichkeiten endeten bis in die Morgenstunden harmonisch beieinander.

Wettervorhersage und Hochwasser.

Weiter für den morgigen Donnerstag: Nach harter Winde wolklos bis West. Später leichtere Wind, Temperatur allmählich abnehmend, aber noch kein Frost. — Hochwasser ist morgen um 2.15 Uhr und um 14.35 Uhr.

Städtische Filmabende.

Die Capitol-Kinostadt. Die Direktion des Capitols hat noch einmal den berühmten Dichtungsfilm „Kangoo“ laufen lassen. Dieser Film ist eine Lobreportage aus einer Nacht der Insel Sumatra. Ein indischer Dichter soll in diesem unheimlich düsteren Dichtertollen vor verwirrten Augen ab. Die Stimmen der Tiere vermischen sich mit der fabelhaft angelegten Begleitmusik zu einer grotesken Sinfonie. Grauen beschleicht einen, wenn man das Gedrüll der beteiligten Tiere vernimmt. Aber trüben kann man nicht werden, wenn man sieht, wie ganze Herden von Affen auf der Frucht sind. — Der Hauptfilm des laufenden Programms heißt „Ich heirate meine Frau“. Hier gibt es zwischen einem Komponisten, einer Schauspielerin, einem Freunde und mehreren Frauen eine tolle Verwickelung. Man erlebt, wie ein Mann verheiratet wird, ohne daß er etwas davon weiß. Humorvoll, amüsant und mit einfacheschönen Melodien gefüllt, nimmt man diesen Film gern als gute Zeitung hin. Ein paar flotte Duette tauschen öfter in der Handlung auf. Wie heute läuft neben diesem Film das übliche Programm.

Barel.

Ein Opfer seines Berufes. Die in der Gaststraße wohnhafte Witwe Zübele erhielt die traurige Nachricht, daß ihr erst 18 Jahre alter Sohn, der als Matrose auf einem Küstenfahrzeuge fuhr, seinem Beruf zum Opfer gefallen sei. Die „Johanna“, auf der Zübele seinen Dienst verlor, war früher in Barel beheimatet. Zur Zeit des Unglücks befand sich das Schiff fünfzehn Seemeilen östlich der schwedischen Küste.

Erwerbslosenversammlung. Der A.D.G.V. hatte zu gestern nachmittags 2.30 Uhr eine Versammlung aller Erwerbslosen zum „Schühenhof“ einberufen. Der Einladung waren so ziemlich alle Arbeitslose gefolgt. Besonnes Interesse galt der Mitteilung des städtischen Notstiftungs-Komitees in dieser Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Notstiftung in Barel. Ausgesprochen verstand es der Referent, mit Tatsachen und Beweisen aufzuwarten. Die Opposition mußte dann auch zustimmen, daß ihre Politik in Fragen der Erwerbslosen keinen großen Anschlag fand. Von einer Erwerbslosen-Versammlung in der Reichshalle war die Entscheidung zweier Erwerbsloser in den nächsten Ausschuss auf Betreiben der Kommunisten abgelehnt worden. Die gestern im „Schühenhof“ stattgefundene Versammlung war aber anderer Ansicht und es wurden zwei Erwerbslose für die Kommission gewählt.

Ein fetter Kontus. In der Schlussverteilung in dem Kontus des Schneidmeisters Friedrich Duden in Barel im Geschäft des meisters Gerstlitz 667,49 RM, verfügbar. Diesen 667,49 RM, Kasse festes 215,95 RM, vordererliche Forderungen und 27.843,12 RM, nicht-bevorzugte Forderungen gegenüber.

Gesellschaftsversammlung. Am Freitag, abends 8 Uhr, findet im „Schühenhof“ in Barel eine Arbeiterversammlung mit Wahlberechtigung der Mitglieder statt. Anlässlich der Reichsversammlung der Kommunistenvereine wird hier über den Nutzen des

Groesten in Moabit.

I. Tränen im Wannseebad. Herr Schulze hatte sich im Wannseebad mit seiner Frau verabschiedet. Er freute sich über nicht der geeignete Ort, um seinen Differenzen auszusprechen, aber Herr Schulze ließ es sich nicht nehmen, seine Frau in aller Öffentlichkeit zu „vermöbeln“. Als rettender Engel erschien Herr Kästl, der sich der Frau annahm und sie den Händen des wütenden Gemannes entzog.

In ihrer Verzweiflung hülfte sich Frau Schulze an die Klauen und — schwamm in den See hinaus. Herr Kästl schwamm ihr nach. Im Waffler laut Frau Schulze an seine Brust und begann bitterlich zu weinen. Ihre Tränen fielen in den großen See, verfliehen aber trotzdem ihre Wirkung nicht. Frau Schulze stieß ihn an, er möchte sich doch ihrer annehmen und Scheidungsgründe ausfindig machen.

Das Ergebnis dieser Ausrede war, daß Herr Kästl nun wochenlang dem Gemann an die Seite und tritt folgte, um irgendeinen wichtigen Scheidungsgrund zu erhalten. Aber all sein Bemühen nützte nichts — denn, wenn Herr Schulze seine Frau auch „vermöbeln“ hatte, so blieb er ihr doch treu.

Schließlich kamen die Sommerferien und Herr Schulze mußte verreisen. Ein Zimmermeister des Schühens als als Unterarbeitsführer, jedoch ihm Kästl einen nicht der seine Frau missgibt. Worauf Herr Schulze sich mit einer Scheidungsgründe reorganisierete.

In der Verhandlung trat Amtsgerichtsrat Dr. Bues Herrn Kästl: „Sagen Sie mal, war die große Ausrede im Wasser nicht ein bißchen unangenehm? Ich meine, was es nicht zu fast?“

„Nautilus“ will nicht sinken.

Das Unterseeboot als „liegender Holländer“.

(M. P.) Man mag über den Wert oder Unwert des Willkürlichen Unterseebootes „Nautilus“ als Forschungsbehelf denken wie man will — aber in einer Hinsicht schlägt der brave alte „Nautilus“ jeden Victor: er ist das lausigste und unternehmbarste Fahrzeug der Welt. Als Kapitän Willkür auf die Idee kam, das Unterseeboot a. D. in den Dienst der Forschung zu stellen, verlag er es mit einer Anzahl raffinierter Verbesserungen, so daß es gegen jeden Zufall gesichert schien. „Nautilus“ schien ununtersinkbar.

Man traf alle nötigen Vorbereitungen, die letzten Instruktionen verließen das Unterseeboot, das man in einen tiefen Fjord geschleppt hatte, und nun wartete man gespannt auf den Augenblick, da der alte Patron das Zeißelge legen würde. Aber diesen Befehlen wollte „Nautilus“ keinen Gehorsam leisten. Er tat, was er schon so oft mit Vorliebe getan hatte: er hochte. Und wollte partout nicht auf den Grund sinken.

Endlich gelang es, alle Luken so weit zu öffnen und so viel Öliger in den eisernen Leib zu dröhen, daß „Nautilus“ nachgab und in die Tiefe ging. Schon freute man sich des gelungnen Werkes, als beim ersten Sturm der totesglaubte alte Herr wieder auf der Oberfläche erschien. Man ließ ihn ein zweites Mal sinken. Aber kaum wurde die See unruhiger, kam „Nautilus“ wieder heil und munter zum Vorschein.

Jetzt schwimmt er frohgemut auf den Wassern herum. Man muß ihn eine Zeitlang ungelassen lassen, weil die stützende See ein Verweilen auf dem heuerlosen Unterseeboot unmöglich macht. Wenn die Wellen sich einigermaßen beruhigt haben werden, will man dem „Nautilus“ zum dritten Male und gründlicher zu Leibe gehen. Ob es aber diesmal gelingen wird, ihm endgültig den Garaus zu machen? Die herrlichen Berge bewachen es; sie glauben nicht daran, daß der launische Kapitän eines schönen Tages irgendwo auftauchen und als moderner „liegender Holländer“ sein Dasein fristen wird.

Dann ging es auf die abenteuerliche Fahrt zum Nordpol. Und nun begann der schreibbar so harmlose „Nautilus“ seine Tiden und Launen zu zeigen. Fast täglich bereitete er der Welt eine neue Ueberraschung. Einmal brach irgendeine Steuer, das andere Mal wurde das Boot led, ein drittes Mal freitellen die Motoren, kurz — das Fahrreug kam wochenlang nicht vom Fleck. Und als es endlich mit Ach und Krach am Nordpol angelangt war, nahm die internationale Forschungsfahrt ein ruhiges Ende. Kapitän Willkür mußte umkehren und flüchtend fliegen die Matrosen in Bergen wieder ans Land.

Selbst der größte Optimist mußte einsehen, daß der alte Kapitän nicht mehr flottmachen wird. Man beschloß also, ihn nicht in Bergen zu verlassen, um die überflüssigen Transportkosten nach Amerika zu ersparen. Der amerikanische Konflikt erschien selbst in Bergen, um dieser „Beerdigung“ beizuwohnen.

Ueberraschung beim „Blütenfest“ der falschmünzer.

Das schöne Wort „Blüte“ ist jedem Kriminalisten geläufig. Es bedeutet im falschmünzer-Jargon eine gefällige Banknote. In Regensburg gelang es jüngst der Polizei einen solchen „Blütenladen“ auszuheben, der von vier Liebhabern aus Holland frisch importiert worden war.

Am Nachmittag erschien an einem Schalter des Hauptbahnhofs eine alte, dürftig gekleidete Frau,

die vier Fahrkarten verlangte und mit einer Hundertguldennote bezahlen wollte. Sie wurde zum Wechselstube geführt und dort entdeckte der Beamte bei der Ueberprüfung der Banknote, daß es sich um ein gut gelungenes Fälschwerk handelte. Ein Druck auf den Knopf einer geheimen Klingel und im nächsten Augenblick stand ein Kriminalpolizist neben der Frau, die nun festgenommen und abgeführt wurde. Die Frau war anscheinend atterungslos; sie gab an, daß sie Kuystrau in einem kleinen Hause in der Mühlengasse sei. Seit einigen Stunden gehe es dort sehr lustig zu.

genossenschaftlichen Zusammenschlusses geschlossen. Es verdaute daher keiner, die diesen Vortrag zu besuchen.

Aus Buttadingen.

Abheben. Radfahrerfestung für Kirchenländer. Die Pächter der Abheber Warr- und Rüterländer, die über den ihnen vom Kirchenrat gewährten Pacht nach hinaus eine weitere Ermäßigung verlangen, waren von der Landkommission des Kirchensrats nach Rehm's Hotel in Wittenberg zum gemeinsamen Auspruch über die endgültige Festsetzung geladen. Während der Pächter einen Pachtzuschlag von mindestens 27,5 Prozent (Friedensschlag) verlangten, sprach

Kriminalpolizei läßt sich zu einem Selbstgespräch ein. Einige elegante Herren aus Holland vergrünzten sich in flatter Damengesellschaft und gaben das Geld mit vollen Händen aus. Die Kriminalbeamten begaben sich in das bezugsweise Haus und fanden dort vier Fälscher, die mit vier stadtbekannten Lebedamen geschien. Sie waren bereits in beträchtlich gehobener Stimmung, als angelichtet der ganze Betrieb von städtischen Beamten neben dem Tisch aufgetrickert war, leicht erklärlich schien.

Die Holländer behaupteten zuerst entsetzt, daß die Hundertguldennote echt gewesen sei. Als man aber ihre Taschen untersuchte,

fand man noch ein ganzes Bündel von „Blüten“. Damit war ihre Schuld erwiesen. Die Polizei sorgte nun nach Hintergründen dieser Fälscherei. Die Werkstätte dürfte sich vermutlich in Holland befinden und die vier nobelsten Herren waren beantragt, das Geld in Deutschland im Lauf der Jahre oder sich nach einem deutschen „Vertreter“ umzusehen. Sie wurden in das Untersuchungsgefängnis gebracht.

Einwanden. Zwei Erschaffenen verlor. Ein Kraftfahrer verlor am Freitag nachmittags beide Erschaffenen auf der Straße von Einswanden nach Schwanden. Da der Fahrer sich den entlassenen Schaden aufzukommen hat, kritisiert er den Fahrer, die Kräfte bei der Fahrt in Einswanden abzugeben. Der Fahrer wird dafür vergütet werden.

Einwanden. Sportlerverein 1919. Einwanden, hält am Donnerstag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal sein Monatsversammlung ab, zu welcher der Gesellschafter erschienen gebeten werden. Stoffmann. M ist auch die Kirche mit zweiertelei Maß? Wie uns aus Stoffmann mitgeteilt wird, sind seitens der Kirche die Pachten für Ständebereiche auf 72 1/2 Reichsmark und für größere Parzellen auf 70 RM, je 1/2 Hektar festgesetzt. Diese Festsetzung hat herabsetzigen Umständen ausgesetzt, da es sich bei den Pächtern von Ständebereichen fast ausnahmslos um kleine Leute handelt, die zudem noch vielfach arbeitslos oder durch körperliche Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit gebindert sind. Es wird deshalb von den kleinen Pächtern erwartet, daß der Beschluß rückgängig gemacht wird und eine andere Regelung Maß greift.

Uns dem Oldenburger Lande.

Gesellschaft für den Kreisland Oldenburg.

Die neueste Ausgabe dieses Blattes weist folgenden Inhalt auf: Verordnungen des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Mückenplage; Verordnungen für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung; Verordnungen für den Landesteil Oldenburg über eine Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eilen und Königin; Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Verpflichtung zur Anlage übertragbarer Kraftwerke; Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Gebührensatzung für die Oldenburgischen Dolmetschereien außer Brack.

Öffentliche Anstellung und Beerdigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Industrie- und Handelskammer Oldenburg ist durch den langwierigen Verdrach zwischen dem Reichs- und Länderbehörden sowie den interessierten wirtschaftlichen Körperlichkeiten ist im Sommer dieses Jahres eine Einigung über die Schaffung des neuen Berufstitels der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erfolgt. Die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden in Deutschland nicht, wohl aber im Ausland für die Grundzüge über das Verfahren vor den Zulassungs- und Prüfungsstellen sind von allen Ländern anerkannt und

entsprechende Zulassungsstellen eingerichtet worden. Die Industrie- und Handelskammer Oldenburg, der seitens des Ministeriums des Innern die Recht der Beerdigung und öffentlichen Anstellung von Wirtschaftsprüfern übertragen worden ist, hat sich vorläufig für die nächstgelegenen Zulassungs- und Prüfungsstellen in Münster i. W. angeeignet. Die erste Prüfung vor dieser Prüfungsstelle hat am 2. und 3. November dieses Jahres stattgefunden. Als Oldenburgischer Bewerber hat Herr Fritz Süß, Oldenburgischer Mitglied der Treuhänder-Aktien-Gesellschaft Oldenburg, sich der Prüfung am 3. November unterzogen und diese nach dem einstimmigen Urteil der Prüfungskommission bestanden. Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses hat die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer am 9. November Herrn Süß zum Wirtschaftsprüfer bestellt und beauftragt. Herr Süßmann wird diese Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers gemäß den Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ausüben, bleibt aber selbstverständlich in seiner bisherigen Tätigkeit als Vorstandsmember der Treuhänder-Aktien-Gesellschaft Oldenburg.

Nordwestdeutsche Rundschau.

Wohlfahrt. Gemeinderatssitzung. Die Tagesordnung war am Freitag abend, 6 Uhr, in der Hüllers Wirtshaus in Wohlfahrt, findenden Sitzung des Gemeinderats lautet: 1. Vorschläge 1931/32 betr. (Vorschläge mitbringen); 2. Darlehen für Postkastenarbeiten betr.; 3. Quartierung von Gemeindefürsorge; 4. Steinlieferung Schwärting betr.; 5. Wahl einer Kommission aus Kreisen der Hilfsbedürftigen, die über Fürsorge, Anträge im Einpruchsverfahren zu entscheiden hat; 6. Vorrangseinräumung Tietjenbers betr.; 7. Anträge auf Gewährung von Sozial- und Kleinrentenunterstützungen; 8. Beschließens; 9. Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Stundung von Steuern.

Reifen. Vom Hoppelport. Unter großer Beteiligung fand hier der Revandeampp zwischen dem Kloosthieververein Woltrup und dem Hoppelmerer Reifen hat. Bei den Kämpfen geht es immer hart auf hart und stehen die Siedler früher mit einem feinen Vorprung Sieger. Dermal aber gingen die Woltruper mächtig aus sich heraus und konnten dann auch zum Schluß den Sieg mit fast sieben Schöt Vorprung an sich reißen.

Glöppenburg. Schlafe Kinder von Ratten angegriffen. In einer Gemeinde des Amtes Glöppenburg bewohnt eine Familie, deren Wohnhaus abgebrannt ist, einen Schweineflanz. In einer Nacht wurde die Mutter durch das Weinen des dreijährigen Kindes geweckt. Sie entdeckte dann, daß dem Kinde zwei Finger der rechten Hand von Ratten angeknabbert waren und die Weibchen mit Blut beschmutzt waren. In der darauffolgenden Nacht fraßen die Ratten einen Finger und den rechten Arm eines zweijährigen Kindes an. Aus dem Bett des neun Monate alten Kindes hatten die Ratten fast das ganze Stroh herausgeschleppt. In den folgenden Nächten ließ man die Lampe brennen und erreichte damit, daß die Ratten sich weniger bemerkbar machten.

Soziales.

Sie schwelgen noch immer im Dugus. Der Reichsarbeitsminister hat auf der Reichsversammlung des Zentrums erklärt, nicht die Arbeiter hätten die größten Opfer gebracht, denn die Zentren seien um zwei Milliarden das Kapital der Wirtschaftlichen aber sei von 24 auf zehn Milliarden zusammengeschmolzen. — Führende bürgerliche Blätter wie die „Frankfurter Zeitung“ melden gerade in diesen Tagen, daß fast täglich ihnen mit Befremden berichtet werde, welch üppiges Leben insolvente Unternehmer und geschickter Konzernführer noch zu führen in der Lage seien. Heute, die Wirtschaftliche als schuldig seien, wohnen noch immer in schloßartigen Villen, besüßten noch immer erklaffende Restaurants und teure Theater. — Die Herren sind pleite, aber sie leben wie Gott in Frankfurt.

Dermisches.

Ein Tierchen. In der Nähe der griechischen Stadt Karthi wurde von einem Gendarmen ein vollkommen verwildertes Mensch aufgefunden, der wie ein Tier am ganzen Körper behaart ist, weder sprechen noch die menschliche Sprache verstehen kann. Als er festgenommen wurde, bekam er einen Wutanfall.

Tod durch Verdrößen. Im Betriebe der Firma Witsch in Berlin-Nummelsdorf ereignete sich heute vormittag infolge Ventilbruchs ein schwerer Betriebsunfall, dem ein 54jähriger Arbeiter zum Opfer fiel. Der Mann wurde durch ausströmenden Dampf tödlich verbrüht. Zwei weitere Beschäftigte erlitten schwere bzw. leichte Verletzungen.

Humor und Satire.

„Hier in diesem Kästchen habe ich die teuersten Erfahrungen an meiner Hochzeitreise aufbewahrt.“ „Ach, wie lieb. Was ist es denn?“ „Die Hotelrechnungen.“

Der verkannte Armenich. Prolog kamen kürzlich von einer Weltreise zurück. Sie hatten sie doch gemacht, trotz aller Depression und Wirtschaftskrise. Und nun wollten sie von ihren Erlebnissen erzählen.

„Ja — und in Neuyork“, sagte Herr Prolog, „da waren wir nicht nur in den Nachtclubs, sondern auch im Nachtclub der Mücken.“ „Und haben Sie da auch die berühmten Mückenherden gesehen?“ fragte interessiert ein Professor.

Prolog nickte. „Natürlich. War aber nicht viel dran. Gerade so kleine Mücken, wie bei uns die Moskitoide.“



... jeder Barkauf
... jetzt ein Sparkauf!

**REKORD
TAGE**

Den Werdegang einer Kuckucksuhr
vorgeführt von einem Original-Schwarz-
wälder Uhrmacher, zeigen wir im 2. Stock
unseres Hauses.

Damen-Hausschuh Kamelhaarart	1.00
mit festen Sohlen . . . nur	
Kinder-Siefel und Halbschuh , Naturform schwarz und farbig . . . nur	2.00
Damen-Gesellschafts- schuhe , in Seide und Brokat	3.00
Herren-Halbschuhe Rahmenarbeit oder Schmie- stüchel, mit Zwischensohle	7.50
Damen-Handschuhe reine Wolle, gestrickt . . .	0.75
Damen-Handschuhe Wild imit., ganz gefüttert, mit hübscher Manschette	1.00
Damen-Strümpfe la Waschseide, mit Spitz- Ferse	1.00
Damen-Strümpfe gute Waschseide, Doppel- sohle und Spitzferse	1.50
Herren-Normal- Hosen , gute wollgemischte Qualität	1.00
Herren-Futter-Hosen schwere Qualität	1.50
Herren-Einsatz- Hemden , gute Qualität, mit Popeline Einsätze . . .	1.50
Damen-Schläpfer guter Trikot innen geraut	0.75
Blusenschoner reine Wolle, weiß und hell- farbig	2.00
Kinder-Sweater und Lumberjacks , reine Wolle, platt, mit Rb.-Verschl.	3.00
Damen-Westen und Pallover , reine Wolle, gemustert, uni, mit Bordé	5.00
Herren-Pullover und Westen , reine Wolle, Jac- quard Muster, meliert	7.50
Selbstbinder reine Seide, unerreicht große Auswahl	0.50
Weisse Einsätze gute, tragfähige Qualität	2.00
Herrenhüte moderne Formen und Farben	2.00
Damenschirme einfarbig, wasserdichte Qualität	2.00
Damen-Hemd mit Träger, Stickerei und Kloppelgarnitur	0.75
Sportgürtel seitlich gehakt, mit Gummi gute Färbung	1.00
Damen-Nachthemd viereckiger Ausschnitt, schöne Garnierung	1.50
Jumperschürze Siamosen, extra weit, tadel- lose Verarbeitung	2.00

Hemdentuch ca. 80 cm breit, gute Gebrauchsware, 2 Mtr.	0.50
Zefirdecke indanthren	1.00
neue Muster . . . 110x140	
Tischtuch kräft. Qualität, vollgebleicht, Jacquard-Muster, 110x150	1.50
Leinen-Bettzeug bewährte Qualität, eigene Anfertigung, 140x200 cm	3.00
Kunstseiden Serge reine Kunstseide, für Mantelfutter . . . Mtr.	1.00
Crépe Flamengo reine Wolle mit Kunstseide, ca. 95 cm breit . . . Mtr.	3.00
Bouclé Tweed gemustert und kariert, reine Wolle, ca. 150 cm breit, Mtr.	3.00
Velour Diagonale , der modische Mantelstoff, reine Wolle, ca. 140 cm breit, Mtr.	5.00
Damenbinder Crépe de chine, uni Farben, besonders preiswert	0.50
Kleiderpasse mit Jabot, Seidenrips mit Spitze	0.50
Schalkragen- Garnitur Seidenrips bestickt	0.75
Damen-Weste Seidenrips mit Fältchen	0.75
Gez. Mitteldecken mit Hohlsaum, in Kreuz- und Spannstich . . 60x60	1.00
Korbischdecken gezeichnete	2.00
. . . 130 cm Durchmesser	
Sofapuppen Kavaler	3.00
besonders preiswert	
Spitzen-Tischdecke mit Durchsatz	3.00
. 130x160	
ESBüffel Alpaca-Verschroht, doppel- seitiges Muster	0.50
Satz Schüssel 6teilig, weiß gerippt	0.75
Kartonampel komplett mit Seidenaufhän- gung und Seidenblende . . .	2.00
Zinkwanne 56 cm, fugenlos, mit ge- zogenem Boden, la verzinkt	3.00
Vorleger Jute-Pflusch, doppelseitig	1.00
Haarputz-Läufer ca. 67 cm breit, reines Mater- ial	2.00
Flamme-Rips schwere Qualität, für De- koration	3.00
Dekoration 3teilig, Kunstseide, gestreift, eigene Anfertigung	7.50

KARSTADT
Das Haus der guten Qualitäten — Wilhelmshaven.

Konsum- und Sparverein für Rüstringen u. Umg.
e. G. m. b. H.

**Gibt es einen Weg
aus Wirtschaftsnot
und Elend?**

Dieses Thema behandeln wir in folgenden
Mitglieder-Versammlungen:

Wilhelmshaven-Rüstringen:
Donnerstag, den 12. November „Centralhallen“
(„Friedrichshof“)

Varel:
Freitag, den 13. November „Schützenhof“

Jever:
Sonabend, den 14. November „Grüner Jäger“

Filmvorführungen in allen Versammlungen
Beginn 8 Uhr abends.

Wir laden unsere Mitglieder und deren Frauen
zu recht zahlreichem Besuch dieser Veran-
staltungen ein. Die grüne Mitgliedskarte legitimiert.
Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind will-
kommen.
Der Vorstand.

Lach mit!
Humoristische Vorträge,
Witze, Schwänke, Anek-
dotten und Scherzreden
zur Unterhaltung und
Erheiterung.
Preis jedes Bändchens
0.30 RM.

Rotgemeinschaft der Seefahrer.
Gedenke der Erwerbslosen!
Gedenke der Mittellosen!
Gedenke der Jungfräulein!
Gib für ein warmes Mittagessen!

Schulhumor
Stammtisch, HIF
Lachender Rindermund
Lustige Augsbögel
„Domler“
Bluff
Brüderleutenfelsen
Vogelstein
Der lustige Bittarich
Mittelschöne in der
Wesentafel
Studentenhumor
Von Junggefallen für
Junggefallen
Annenhumor
Gedächtnis - Humor der
Gelbdeutlichwindbrucht
Der liebe Witschimmel
Räuberhumor
Der tolle Bauer
Gammerhumor
Das lustige Knobeln
Witzüber aus der guten
alten Zeit
Lustiges aus dem Ge-
richtsaal
Wirtshaushumor
Szenenhumor bricht
Humoristischer Frage-
kasten
O heilige Lustige
Glocke
Der lustige Eschke
Martexin und originale
Saus- und Grab-
inschriften
Scherzreden des Humors
Mal was anders
. . . der ist stänbend
Kinder. hört mal off au
Witzbuch in der Wesen-
tafel
Münchenhäuser in der
Wesentafel

Sonnige Hochparterre-Wohnung
Hieser Straße 61, 4 Zimmer, Küche, Bad und allen
Zubehör, Eigenheizung, Preis monatl. 90 RM.
zum 1. Januar 1932 mietfrei. Näheres
Chr. Müller, Seifenstraße 144 II

Centralhallen
Das
zeitgemäße
Ball-Lokal
Mittwochs u. Sonntags
Das beliebte
Orchester
8-1
Heinr. Wagner

**Reklame
vergrößert den Umsatz!**

**Bedarfsdeckung im
Konsum-Verein ist
Ausgaben - Senkung!**

Millionen von Verbrauchern sind in den deut-
schen Konsumvereinen organisiert, weil sie die
Vorteile genossenschaftlicher Bedarfsdeckung
kennen und schätzen.

Not lehrt sparen!

Darum:
Hinein in den Konsumverein



**Konsum- und Sparverein
für Rüstringen und Umg.**
e. G. m. b. H.
Anmeldungen in all. Verteilungsstellen
Eintritt frei!

6-Zyl.-Hansa-Droschken
Typ S 10/50 PS.

6-Zyl.-Hansa-Limousinen
Typ A 6 13/65 PS.

8-Zyl.-Hansa-Limousinen
Typ A 8 16 70 PS.

8-Zyl.-Hansa-Limousinen
Typ A 8 17/85 PS.

in den bekannten eleganten und soliden Ausführungen
hat zu bedeutend ermäßigten Preisen abzugeben

Hansa-Lloyd-Werke A-G.
Werk Varel i. O.

**Sag ihm,
wer du bist!**

Wer sein Blatt gern hat, und wer bestrebt ist,
ihm zu dienen, der wird immer und immer
wieder dem Inserenten sagen: „Ich komme
zu dir, weil du mich durch eine Anzeige im
„Volksblatt“ eingeladen und gerufen hast!“

Erhältlich in der
Bollschuhhandlung
W. H. W. Martzfr. 46
Telefon 2153.

Cibenburg,
Käferstraße 4.

**Auto-
Toben 325**
fährt billig
Flensburger Str. 20

Blocks
für
Preis-Skat
zu haben bei
Paul Hug & Co.
Pferestraße 76

Rüstringer Blindenwerkstatt
Grenzstr. 80, Fernnr. 1248.

Todesanzeige.
Gestern entschief plötzlich und uner-
wartet an Herzschlag unsere innigst-
geliebte Tochter, meine einzige gute
Schwester

Liselotte Wilken
nach eben vollendetem 15. Lebensjahre.
In tiefer Trauer
H. Wilken und Frau, geb. Knieper,
nebst Tochter Else,
Verwandten und Bekannten.
Wilhelmshaven, den 10. Novbr. 1931.
Wangeroostraße 62.
Die Beerdigung findet am Freitag,
den 13. November, nachm. 2 Uhr, von
der Kapelle Friedenstraße aus statt.

Neues Schauspielhaus

8.15 Täglich im Abonnement 8.15
Freie Bahn dem Tüchtigen
— Schülerkarten 50 Pfennig —

8.30 Sonntag, 15. November 8.30
Einheitspreise: 0.50 bis 2.00 RM.
Das Land des Lächelns!

7.30 Sonntag, 15. November 7.30
Schwarzwaldmädel